

**Abkommen über Subregionale Rüstungskontrolle**  
(Originaltitel: Agreement on Sub-Regional Arms Control)

14. Juni 1996

**truppen**  **info**  
[www.truppen.info](http://www.truppen.info)

## **Abkommen über Subregionale Rüstungskontrolle**

Geleitet von dem Allgemeinen Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien-Herzegowina, Anhang 1-B, Abkommen über Regionale Stabilisierung, Artikel IV, das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde, und nach Verhandlungen, die unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (nachstehend "die OSZE") seit dem 4. Januar 1996 in Wien geführt wurden, sind

die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska, für die Zwecke des vorliegenden Abkommens nachstehend die "Parteien" genannt,

eingedenk des Abkommens der Parteien, das in Artikel I, Anhang 1-B, Abkommen über Regionale Stabilisierung, niedergelegt ist und besagt, daß das Ergreifen von Maßnahmen für die regionale Stabilität und Rüstungskontrolle eine wesentliche Voraussetzung zur Schaffung eines stabilen Friedens in der Region ist,

verpflichtet, neue Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit festzulegen, die auf Transparenz und Vertrauen und die Schaffung ausgewogener und stabiler Verteidigungskräfte auf dem niedrigsten Niveau gerichtet sind, das mit den Sicherheitsbedürfnissen der einzelnen Parteien und der Notwendigkeit der Vermeidung eines Rüstungswettlaufs in der Region vereinbar ist,

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung der Parteien, danach zu streben, eine größere Stabilität und Sicherheit in der Region zu erreichen,

wie folgt übereingekommen:

### **Artikel I**

1. Jede Partei nimmt ihre Verpflichtungen nach den Bestimmungen in diesem Abkommen wahr, welche die durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen betreffen: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber.

2. Jede Partei nimmt außerdem die sonstigen Verpflichtungen wahr, die in diesem Abkommen niedergelegt sind.

3. Die Parteien bestätigen, daß dieses Abkommen oder seine Protokolle nicht so ausgelegt oder verstanden werden, daß sie irgendeine der Bedingungen, Bestimmungen, Verpflichtungen, Zuständigkeiten oder Verbindlichkeiten der Parteien ändern, ergänzen oder anderweitig modifizieren, die im Allgemeinen Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien-Herzegowina enthalten sind.

4. Dieses Abkommen umfaßt folgende Protokolle: das Protokoll über Waffenreduzierungen; das Protokoll über Verfahren, die für die Umklassifizierung bestimmter Modelle und Versionen von kampffähigen Schulflugzeugen in unbewaffnete Schulflugzeuge gelten (nachstehend "Protokoll über die Umklassifizierung von Flugzeugen"); das Protokoll über den Informationsaustausch und Notifikationen

(nachstehend "Protokoll über den Informationsaustausch"); das Protokoll über vorhandene Arten von Waffen (nachstehend "Protokoll über vorhandene Arten"); das Protokoll über Inspektionen; das Protokoll über die Subregionale Beratungskommission. Jede dieser Urkunden ist Bestandteil dieses Abkommens.

## Artikel II

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff "Geltungsbereich" (area of application) steht für das gesamte Landgebiet der Parteien innerhalb der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien.

2. Der Begriff "durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen (armaments limited by the Agreement)" steht für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die den in Artikel IV dieses Abkommens festgelegten zahlenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

3. Der Begriff "Kampfpanzer" (battle tank) steht für ein selbstfahrendes, gepanzertes Kampffahrzeug mit starker Feuerkraft, vor allem mit einer Bordkanone (direktes Richten) mit hoher V., die zur Bekämpfung gepanzerter und sonstiger Ziele notwendig ist. Dieses System verfügt über eine gute Geländegängigkeit und ein hohes Maß an Eigenschutz und ist nicht primär für den Transport von Kampftruppen ausgelegt und ausgerüstet. Solche gepanzerten Fahrzeuge dienen als Hauptwaffensystem für Panzerverbände und sonstige gepanzerte Verbände der Landstreitkräfte.

Kampfpanzer sind gepanzerte Kampffahrzeuge (Kette), die ein Leergewicht von mindestens 16,5 t haben und mit einer um 360° schwenkbaren Kanone mit einem Kaliber von mindestens 75 mm ausgerüstet sind. Außerdem werden auch alle gepanzerten Kampffahrzeuge (Rad), die bei der Truppe eingeführt werden und die alle anderen vorgenannten Kriterien erfüllen, als Kampfpanzer angesehen.

4. Der Begriff "Gepanzertes Kampffahrzeug" (armoured combat vehicle) steht für ein selbstfahrendes Fahrzeug, das über Panzerschutz verfügt und geländegängig ist. Zu den gepanzerten Kampffahrzeugen gehören Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung.

Der Begriff "Mannschaftstransportwagen (MTW)" (armoured personnel carrier) steht für ein gepanzertes Fahrzeug, das für den Transport einer Panzergrenadiergruppe ausgelegt und ausgerüstet ist und das in der Regel mit einer fest eingebauten oder truppenteileigenen Waffe mit einem Kaliber unter 20 mm bestückt ist.

Der Begriff "Schützenpanzer (SPz)" (armoured infantry fighting vehicle) steht für ein gepanzertes Kampffahrzeug, das primär für den Transport einer Panzergrenadiergruppe ausgelegt und ausgerüstet ist und in der Regel den Soldaten die Möglichkeit bietet, aus dem Fahrzeug heraus unter Panzerschutz zu schießen. Es ist mit einer fest eingebauten oder truppenteileigenen Kanone mit einem Kaliber von mindestens 20 mm und manchmal mit einem Startgerät für Panzerabwehrflugkörper bestückt. Schützenpanzer dienen als Hauptwaffensystem für Panzergrenadier- bzw. mechanisierte Infanterieverbände von Streitkräften.

Der Begriff "Kampffahrzeug mit schwerer Bewaffnung" (heavy armament combat vehicle) steht für ein gepanzertes Kampffahrzeug mit fest eingebauter oder truppenteileigener Kanone für direktes Richten mit einem Kaliber von mindestens 75 mm, das ein Leergewicht von mindestens 6,0 t hat und nicht unter die Definitionen "Mannschaftstransportwagen", "Schützenpanzer" oder "Kampfpanzer" fällt.

5. Der Begriff "Leergewicht" (unladen weight) steht für das Gewicht des Fahrzeugs ohne die folgenden Komponenten: Munition; Kraftstoff, Öl und Schmierstoffe; abnehmbare Reaktivpanzerung; Ersatzteile, Werkzeug und Zubehör; abnehmbare Ausrüstung für Unterwasserfahrt; Ausrüstung der Besatzung sowie persönliche Ausrüstung.

6. Die Begriffe "Gepanzertes MTW-ähnliches Fahrzeug" (armoured personnel carrier look-alike) und "SPz-ähnliches Fahrzeug" (armoured infantry fighting vehicle look-alike) stehen für ein gepanzertes Fahrzeug mit dem gleichen Fahrgestell und einem ähnlichen Aussehen wie ein MTW bzw. SPz, das keine Waffe mit einem Kaliber von 20 mm oder mehr hat und das so konstruiert oder geändert wurde, daß der Transport einer Panzergrenadiergruppe damit nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Genfer Konvention "zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde" vom 12. August 1949, die Sanitätsfahrzeugen einen Sonderstatus einräumen, sind gepanzerte Krankenkraftwagen nicht als "Gepanzerte Kampffahrzeuge" oder als "Gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge" anzusehen.

7. Der Begriff "Artillerie" (artillery) steht für großkalibrige Systeme, die Bodenziele vor allem mit indirekt gerichtetem Feuer bekämpfen können. Derartige Artilleriesysteme stellen die wichtigste Feuerunterstützung für die gemischten Verbände dar. Großkalibrige Artilleriesysteme sind Kanonen, Haubitzen, Geschütze, bei denen die Merkmale von Kanonen und Haubitzen kombiniert sind, sowie Mörser und Mehrfachraketenwerfer mit einem Kaliber von 100 mm und mehr. Zusätzlich gelten auch für alle künftigen großkalibrigen, direkt gerichteten Waffen, die auch wirkungsvoll indirekt gerichtetes Feuer einsetzen können, die Obergrenzen für Artilleriewaffen. Für die Zwecke dieses Übereinkommens zählen zur "Artillerie" auch die Systeme mit einem Kaliber unter 100 mm, jedoch über , 75 mm, die in Abschnitt I, Absatz 3 des Protokolls über die vorhandenen Arten aufgeführt sind.

8. Der Begriff "Kampfflugzeug" (combat aircraft) steht für einen Starrflügler oder Schwenkflügler, der so bewaffnet und ausgerüstet ist, daß er Ziele durch den Einsatz von Lenkflugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordkanonen oder anderen Vernichtungswaffen bekämpfen kann, sowie für jedes Modell bzw. jede Version eines solchen Luftfahrzeuges, das andere militärische Aufgaben wie z.B. Aufklärung oder Eloka wahrnimmt. Der Begriff "Kampfflugzeug" schließt keine Flugzeuge ein, die primär als Schulflugzeuge dienen.

9. Der Begriff "Kampfhubschrauber" (combat helicopter) steht für einen Drehflügler, der für die Bekämpfung von Zielen bewaffnet und ausgerüstet ist bzw. so ausgerüstet ist, daß er andere militärische Aufgaben wahrnehmen kann. Der Begriff "Kampfhubschrauber" umfaßt Angriffshubschrauber und Kampfunterstützungshubschrauber. Der Begriff "Kampfhubschrauber" schließt nicht unbewaffnete Transporthubschrauber ein.

10. Der Begriff "Angriffshubschrauber" (attack helicopter) steht für einen Kampfhubschrauber, der für den Einsatz von Panzerabwehr-, Luft-Boden- oder Luft-Luft-Lenk Waffen ausgerüstet ist und der über eine integrierte Feuerleit- und Zielanlage für diese Waffen verfügt. Der Begriff "Angriffshubschrauber" umfaßt Spezial-Angriffshubschrauber und Mehrzweck-Angriffshubschrauber.

11. Der Begriff "Spezial-Angriffshubschrauber" (specialised attack helicopter) steht für einen Angriffshubschrauber, der in erster Linie für den Lenkwaffeneinsatz ausgelegt ist.

12. Der Begriff "Mehrzweck-Angriffshubschrauber" (multi-purpose attack helicopter) steht für einen Angriffshubschrauber, der mehrere militärische Aufgaben wahrnimmt und der für den Lenkwaffeneinsatz ausgerüstet ist,

13. Der Begriff "Kampfunterstützungshubschrauber" (combat support helicopter) steht für einen Kampfhubschrauber, der nicht die Voraussetzungen zur Eignung als Angriffshubschrauber erfüllt und der mit den verschiedensten Selbstverteidigungs- und Flächenbekämpfungswaffen ausgerüstet werden kann, wie z.B. mit Bordkanonen und un gelenkten Waffen, mit Bomben oder Bombenbündeln, oder aber für einen Hubschrauber, der für die Wahrnehmung sonstiger militärischer Aufgaben ausgerüstet werden kann.

14. Der Begriff "Reduzierungsstätte" (reduction site) steht für einen eindeutig bezeichneten Ort, an dem die Reduzierung der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen erfolgen wird.

15. Der Begriff "Reduzierungsverpflichtung" (reduction liability) steht für die Anzahl der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen jeder Kategorie, zu deren Reduzierung während der ersten 16 Monate nach dem 1. Juli 1996 sich eine Partei verpflichtet hat, um die Einhaltung des Artikels IV zu gewährleisten.

16. Der Begriff "Persönlicher Vertreter" (Personal Representative) steht für den Persönlichen Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der OSZE oder seine(n)/ihre(n) designierten Vertreter, der/die vom amtierenden Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Parteien benannt wird/werden, um den Parteien bei der Durchführung dieses Abkommens beizustehen.

17. Der Begriff "Streitkräfte" (armed forces) steht für alle Organisationen, die durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen besitzen; ausgenommen sind die Organisationen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der inneren Sicherheit in Friedenszeiten konzipiert und aufgebaut sind.

18. Der Begriff "Exportstätte" (export site) steht für einen benannten Ort, an dem die Waffen für den Export vorbereitet und von dem aus sie zu einem Ort außerhalb des Gebietes der exportierenden Partei transportiert werden.

### **Artikel III**

1. Für die Zwecke dieses Abkommens wenden die Parteien folgende Zählregelung an: Alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und

Angriffshubschrauber gemäß Definition in Artikel II, die im Besitz der Parteien sind oder diesen gehören und die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, unterliegen den zahlenmäßigen Beschränkungen und sonstigen Bestimmungen des Artikels IV; ausgenommen sind solche Waffen, die in einer mit den normalen Praktiken einer Partei zu vereinbarenden Weise:

- a. zur Zeit hergestellt werden, die Prüfungen in Verbindung mit der Fertigung eingeschlossen-,
- b. ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke verwendet werden;
- c. zu historischen Sammlungen gehören;
- d. auf die Aussonderung und Verwertung warten, nachdem sie in Übereinstimmung mit Artikel VII außer Dienst gestellt worden sind;
- e. auf den Export oder die Wiederausfuhr warten oder für diesen Zweck überholt werden und die vorübergehend im Geltungsbereich verbleiben. Solche Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber werden an anderen als den Stätten abgestellt, die nach Abschnitt III des Protokolls über den Informationsaustausch gemeldet sind, oder an nicht mehr als 10 solcher angemeldeten Stätten, die im Rahmen des jährlichen Informationsaustausches des vorangegangenen Jahres notifiziert wurden. Im letzteren Fall sind die Waffen getrennt von den durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen zu lagern;
- f. im Falle von Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzern, Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung oder Mehrzweck-Angriffshubschraubern Organisationen gehören, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der inneren Sicherheit in Friedenszeiten ausgelegt und aufgebaut sind; oder
- g. von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches im Transitverkehr durch diesen Bereich zu einem endgültigen Bestimmungsort außerhalb des Geltungsbereiches befördert werden und nicht länger als insgesamt sieben Tage im Geltungsbereich verbleiben.

2. Wenn eine Partei für irgendwelche dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber, für die eine Notifizierung nach Abschnitt IV des Protokolls über den Informationsaustausch erforderlich ist, im jährlichen Informationsaustausch in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine ungewöhnlich hohe Zahl notifiziert, erklärt sie die Gründe vor der Subregionalen Beratungskommission, sofern verlangt.

## **Artikel IV**

### **ABSCHNITT I. WAFFENBESCHRÄNKUNGEN**

(1) In Anerkennung der Bedeutung, die dem Erreichen ausgewogener und stabiler Verteidigungskräfte auf dem niedrigsten Niveau zukommt, das mit den Sicherheitsbedürfnissen der einzelnen Parteien vereinbar ist, kommen die Parteien

überein, daß die Herstellung eines stabilen militärischen Gleichgewichts auf der Grundlage des niedrigsten Rüstungsniveaus ein wesentliches Element bei der Herstellung von Frieden und Sicherheit sowie für die Vertrauensbildung dar stellt.

2. Alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflug zeuge und Angriffshubschrauber nach den Definitionen in Artikel II innerhalb des Geltungsbereiches, die im Besitz der Parteien sind oder diesen gehören, unterliegen den zahlenmäßigen Beschränkungen und sonstigen Bestimmungen dieses Artikels, mit den Ausnahmen der Artikel III, VII und XI.

3. Innerhalb des Geltungsbereiches nach Artikel II begrenzt und, falls erforderlich, reduziert jede Partei ihre Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber derart, daß die Waffenbestände, über die jede einzelne Partei verfügt, 16 Monate nach dem 1. Juli 1996 und danach nachstehende Obergrenzen nicht überschreiten:

Die Bundesrepublik Jugoslawien:

- (1) 1025 Kampfpanzer,
- (2) 850 gepanzerte Kampffahrzeuge,
- (3) 3750 Artilleriewaffen,
- (4) 155 Kampfflugzeuge und
- (5) 53 Angriffshubschrauber.

Die Republik Kroatien:

- (1) 410 Kampfpanzer
- (2) 340 gepanzerte Kampffahrzeuge,
- (3) 1500 Artilleriewaffen,
- (4) 62 Kampfflugzeuge und
- (5) 21 Angriffshubschrauber.

Die Republik Bosnien-Herzegowina:

- (1) 410 Kampfpanzer
- (2) 340 gepanzerte Kampffahrzeuge,
- (3) 1500 Artilleriewaffen,
- (4) 62 Kampfflugzeuge und
- (5) 21 Angriffshubschrauber.

Davon:

Die Föderation Bosnien-Herzegowina:

- (1) 273 Kampfpanzer
- (2) 227 gepanzerte Kampffahrzeuge,
- (3) 1000 Artilleriewaffen,
- (4) 41 Kampfflugzeuge und
- (5) 14 Angriffshubschrauber.

Die Republik Srpska:

- (1) 137 Kampfpanzer
- (2) 113 gepanzerte Kampffahrzeuge,
- (3) 500 Artilleriewaffen,
- (4) 21 Kampfflugzeuge und
- (5) 7 Angriffshubschrauber.

## **Artikel V**

1. Die zahlenmäßigen Obergrenzen bei den durch das Abkommen nach Artikel IV dieses Abkommens zahlenmäßig begrenzten Waffen werden nur durch eine Reduzierung in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Waffenreduzierungen und dem Protokoll über die Umklassifizierung von Flugzeugen sowie durch den Export nach Artikel VI dieses Abkommens erreicht. Die Parteien sind berechtigt, alle Verfahren der Reduzierung von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen gemäß dem Protokoll über Waffenreduzierungen oder dem Protokoll über die Verfahren durchzuführen, die für die Reduzierung konventioneller Waffen und konventionellen Geräts gelten, die/das durch den Vertrag über die Konventionellen Streitkräfte in Europa begrenzt sind/ist.



2. Die Kategorien der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten und der Reduzierung unterliegenden Waffen umfassen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Die jeweiligen Arten sind im Protokoll über vorhandene Arten aufgeführt.

a. Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge werden durch Unbrauchbarmachung, Export, Konversion für nichtmilitärische Zwecke, ortsfeste Ausstellung oder Verwendung als Bodenziele reduziert.

b. Artilleriewaffen werden durch Unbrauchbarmachung, Export, ortsfeste Ausstellung oder im Falle selbstfahrender Artillerie durch Verwendung als Bodenziele reduziert.

c. Kampfflugzeuge werden durch Unbrauchbarmachung, Export, ortsfeste Ausstellung, Verwendung zur Ausbildung am Boden oder im Falle spezieller Modelle oder Versionen von kampffähigen Schulflugzeugen durch Umklassifizierung in unbewaffnete Schulflugzeuge reduziert.

d. Angriffshubschrauber werden durch Unbrauchbarmachung, Export, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung für Ausbildungszwecke am Boden reduziert.

3. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen werden als reduziert betrachtet, nachdem die Verfahren durchgeführt und die Kriterien erfüllt sind, die im Protokoll über Waffenreduzierungen oder im Protokoll über die Verfahren, die für die Reduzierung der durch den Vertrag über die Konventionellen Streitkräfte in Europa zahlenmäßig begrenzte(n) konventionelle(n) Waffen und Ausrüstung gelten, und nach der durch dieses Abkommen verlangten Notifikation. Auf diese Weise reduzierte Waffen werden fortan bei den zahlenmäßigen Beschränkungen nach Artikel IV dieses Abkommens nicht mehr berücksichtigt.

4. Reduzierungen sollen in zwei Phasen durchgeführt und spätestens 16 Monate nach dem 1. Juli 1996 abgeschlossen werden. Die Parteien verpflichten sich, den Reduzierungsprozeß möglichst bald nach diesem Datum einzuleiten, so daß:

a. bis zum Ende der ersten Reduzierungsphase, d.h. spätestens 6 Monate nach dem 1. Juli 1996, jede Partei sichergestellt hat, daß sie ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für jede der Kategorien der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen mindestens in folgenden Prozentsätzen nachgekommen ist:

- (1) 40 Prozent ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für Artilleriewaffen,
- (2) 40 Prozent ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für Kampfflugzeuge,
- (3) 40 Prozent ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für Angriffshubschrauber,
- (4) 20 Prozent ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für Kampfpanzer und
- (5) 20 Prozent ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für gepanzerte Kampffahrzeuge.

b. bis zum Ende der zweiten Reduzierungsphase, d.h. spätestens 16 Monate nach dem 1. Juli 1996, jede Partei ihrer Gesamtreduzierungsverpflichtung für jede der Kategorien der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen nachgekommen ist.

Parteien, die eine Konversion für nichtmilitärische Zwecke vornehmen, gewährleisten, daß die Konversion sämtlicher Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge nach Abschnitt VIII des Protokolls über Waffenreduzierungen bis zum Ende der zweiten Reduzierungsphase abgeschlossen wird.

5. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die reduziert werden sollen, sind im Rahmen des Informationsaustausches vom 21. Juni 1996 gemeldet worden.

6. Spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Partei ihre Reduzierungsverpflichtung allen übrigen Parteien und dem Persönlichen Vertreter. Die Reduzierungsverpflichtung ist der Unterschied zwischen den im Rahmen des Informationsaustausches vom 21. Juni 1996 notifizierten Beständen einer Partei und den in Artikel IV dieses Abkommens festgelegten Obergrenzen.

7. Innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Partei den übrigen Parteien und dem Persönlichen Vertreter die Standorte ihrer Reduzierungsstätten, an denen die Reduzierung der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen erfolgen wird.

8. Die Reduzierung von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen wird an Reduzierungsstätten durchgeführt, sofern im Protokoll über Waffenreduzierungen nichts anderes angegeben ist.

9. Der Reduzierungsprozeß unterliegt ohne Ablehnungsrecht der Inspektion nach dem Protokoll über Inspektionen.

## **Artikel VI**

1. Die zahlenmäßigen Obergrenzen für durch das Abkommen nach Artikel IV dieses Abkommens zahlenmäßig begrenzte Artikel werden nur durch die Verfahren erreicht, die für die Reduzierung in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Waffenreduzierungen und dem Protokoll über die Umklassifizierung von Luftfahrzeugen gelten, oder durch den Export nach diesem Artikel. Höchstens 25 Prozent der Gesamtreduzierungsverpflichtung einer Partei während einer Reduzierungsphase dürfen durch Export erfüllt werden.

2. Bei der Notifizierung ihrer Reduzierungsverpflichtung nach Artikel V dieses Abkommens gibt jede Partei die ungefähre Menge, falls zutreffend, an, um die sie ihre Reduzierungsverpflichtung durch den Export von Waffen abzubauen beabsichtigt, die durch das Abkommen nach diesem Artikel beschränkt sind.

3. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die exportiert und für die Reduzierungsverpflichtung einer Partei angerechnet werden, sind von dieser Partei im Rahmen des Informationsaustausches vom 21. Juni 1996 als Bestand zu notifizieren.

4. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen sind spätestens 15 Monate nach dem 1. Juli 1996 aus dem Gebiet der Partei auszuführen, um für die nach Artikel V dieses Abkommens notifizierte Reduzierungsverpflichtung angerechnet zu werden. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die nicht exportiert werden, sind bis Ablauf des Reduzierungszeitraums in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Waffenreduzierungen zu reduzieren.

5. Jede Partei ist - ohne daß dies abgelehnt werden kann - berechtigt, durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die exportiert werden sollen, nach diesem Artikel an der Exportstätte zu inspizieren. Inspektionen von Waffen, die nach diesem Artikel exportiert werden sollen, werden nach den Bestimmungen der Abschnitte I, II, III, IV, V, VI, X und XI des Protokolls über Inspektionen sowie nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

a. Inspektionen von Waffen, die nach diesem Abschnitt exportiert werden sollen, werden nicht auf die in Abschnitt II des Protokolls über Inspektionen aufgeführten Quoten angerechnet. Derartige Inspektionen durchführende Inspektionsteams setzen sich aus Inspektoren der Parteien dieses Abkommens zusammen. Die inspizierte Partei ist nicht verpflichtet, mehr als zwei Inspektoren gleichzeitig an einer Exportstätte zu dulden.

b. Inspektionen von zu exportierenden Waffen dürfen die laufenden Aktivitäten an der Exportstätte nicht stören und den Export nicht unnötig behindern, verzögern oder erschweren.

c. Zusätzlich zur Notifikation der ungefähren Mengen an Waffen, die nach Absatz 2 dieses Artikels exportiert werden sollen, notifiziert jede Partei den übrigen Parteien und dem Persönlichen Vertreter spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die Anzahl der Waffen, die im nächsten Kalendermonat exportiert werden sollen. Diese Notifikationen enthalten folgende Informationen:

- (1) den/die Exporttermin(e),
- (2) die Exportstätte(n),
- (3) die Termine, zu denen die zu exportierenden Waffen für Inspektionen bereitstehen,
- (4) die Anzahl und Art(en) der Waffen, die exportiert werden,
- (5) das Objekt der Inspektion(en), von dem die Waffen abgezogen worden sind.

d. Für Inspektionszwecke sind diese Waffen während des Kalendermonats, in dem sie exportiert werden sollen, mindestens drei Tage an der Exportstätte bereitgestellt. Das Inspektionsteam ist berechtigt, jederzeit während dieser drei Tage einzutreffen und abzureisen, auch bereits am Tag vor dem ersten Tag. Während der gesamten Zeit seines Aufenthaltes an der Exportstätte ist das Inspektionsteam zur Beobachtung der zu exportierenden Waffen berechtigt.

e. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach diesem Artikel ist das Inspektionsteam berechtigt, ungehindert Herstellernummern von zu exportierenden Waffen zu notieren.

f. An jeder Exportstätte werden dem Inspektionsteam die Nummern der Versandpapiere, der Name des Transportschiffes oder der Bahntransportplan sowie das Bestimmungsland der zu exportierenden Waffen mitgeteilt.

## **Artikel VII**

1. Bei einer anderen Ausmusterung als der nach den Bestimmungen der Artikel V und VI werden Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber innerhalb des Geltungsbereiches nur durch Außerdienststellung ausgemustert, sofern:

a. derartige, durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen höchstens an acht Stätten außer Dienst gestellt und für die Beseitigung gelagert werden, die als gemeldete Stätten nach dem Protokoll über den Informationsaustausch notifiziert werden und in diesen Notifikationen als Lagerplätze für durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte, außer Dienst gestellte Waffen ausgewiesen werden. Lagern an Stätten, an denen durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte, außer Dienst gestellte Waffen lagern, auch andere Waffen, so sind die durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten, außer Dienst gestellten Waffen deutlich von den anderen zu trennen; und

b. die Anzahl der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten, außer Dienst gestellten Waffen im Falle einer einzelnen Partei ein Prozent ihrer Obergrenzen für die Bestände an durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen gemäß Artikel IV oder insgesamt 100 nicht überschreitet, je nachdem, welche Zahl höher ist, wobei von diesen Waffen höchstens 75 Waffen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und höchstens 25 Waffen Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge sein dürfen.

2. Die Notifikation der Außerdienststellung umfaßt die Anzahl und Art der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten, außer Dienst gestellten Waffen sowie den Ort der Außerdienststellung. Notifiziert werden in Übereinstimmung mit Absatz III des Protokolls über den Informationsaustausch alle übrigen Parteien.

## **Artikel VIII**

1. Um die Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten, nimmt jede Partei die ihr Personal und ihre Waffen betreffenden Notifikationen und den diesbezüglichen Informationsaustausch gemäß dem Protokoll über Informationsaustausch und Notifikationen vor.

2. Solche Notifikationen und ein solcher Informationsaustausch erfolgen in schriftlicher Form über die diplomatischen oder andere offizielle Kanäle gemäß Vereinbarung durch die Parteien,

3. Jede Partei ist für ihre eigenen Informationen verantwortlich; der Eingang einer solchen Information und solcher Notifikationen bedeutet keine Validierung oder Annahme der übermittelten Information.

4. Der Informationsaustausch findet jährlich bis zum 15. Dezember jedes Jahres statt und ist ab dem 1. Januar für das nächste Jahr gültig. Ein weiterer Informationsaustausch findet am Ende des Reduzierungszeitraums statt und gilt ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich erfolgt für 1996 ein Informationsaustausch bis zum 21. Juni, der ab 1. Juli Gültigkeit hat.

## **Artikel IX**

1. Um die Verifikation der Erfüllung der Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten, hat jede Partei das Recht, innerhalb des Geltungsbereiches Inspektionen nach dem Protokoll über Inspektionen durchzuführen, und ist verpflichtet, diese zu dulden.

2. Solche Inspektionen haben den Zweck:

a. auf der Grundlage der Informationen nach dem Protokoll über den Informationsaustausch und Notifikationen zu verifizieren, ob die Parteien den zahlenmäßigen Beschränkungen nach Artikel IV dieses Abkommens entsprochen haben;

b. die Reduzierung von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen zu überwachen, die an Reduzierungsstätten nach Artikel V dieses Abkommens und nach dem Protokoll über Waffenreduzierungen durchgeführt wird;

c. den Export von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen zu überwachen, der dem Abbau einer Reduzierungsverpflichtung nach Artikel V und VI dieses Abkommens dient; und

d. die Zertifizierung der Umklassifizierung von kampffähigen Schulflugzeugen zu überwachen, die nach dem Protokoll über die Umklassifizierung von Flugzeugen durchgeführt wird.

3. Die Verifizierung liegt in der Verantwortung der Parteien. Der Persönliche Vertreter unterstützt die Parteien bei der Durchführung.

## **Artikel X**

1. Die Parteien schaffen eine Subregionale Beratungskommission. Die Subregionale Beratungskommission wird durch je einen hochrangigen Vertreter aus jeder Partei gebildet. Der Persönliche Vertreter ist bei den Tagungen der Subregionalen Beratungskommission anwesend.

2. Der Vorsitz der Subregionalen Beratungskommission wechselt nach dem Rotationsprinzip in alphabetischer Reihenfolge. Er beginnt mit Bosnien-Herzegowina und wechselt dann mit jeder Tagung, sofern die Parteien nichts anderes beschließen.

3. Beschlüsse der Subregionalen Beratungskommission werden durch Konsens gefaßt. Konsens ist so zu verstehen, daß kein Vertreter irgendeiner Partei einen Einwand gegen die Beschlußfassung oder das Aussprechen einer Empfehlung hat.

4. Die einzelnen Verfahren für die Arbeit der Subregionalen Beratungskommission sind im Protokoll über die Subregionale Beratungskommission niedergelegt.

## Artikel XI

1. Schützenpanzer, die im Besitz von Organisationen einer Partei sind, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der inneren Sicherheit konzipiert und aufgebaut und nicht für das Landgefecht gegen einen äußeren Feind strukturiert und organisiert sind, fallen nicht unter die Beschränkungen dieses Abkommen. Ungeachtet des bisher Gesagten sind Schützenpanzer, die eine Partei Organisationen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der inneren Sicherheit in Friedenszeiten konzipiert und aufgebaut sind, über die Gesamtmenge hinaus zuweist, die solche Organisationen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gemäß Notifizierung nach Artikel VII besitzen, Teil der in Artikel IV aufgeführten erlaubten Obergrenzen, um die Implementierung dieses Abkommens zu stärken und sicherzustellen, daß die Zahl derartiger Waffen im Besitz solcher Organisation nicht zur Umgehung der Bestimmungen dieses Abkommens verwendet wird. Wenn die gemeldete Zahl solcher gemeldeter Schützenpanzer unter der vereinbarten Höchstzahl für diese Schützenpanzer liegt, ist jede Partei berechtigt, ihre Bestände an diesen Schützenpanzern bis zur vereinbarten Höchstzahl aufzustocken. Die vereinbarten Höchstzahlen für diese Schützenpanzer sind folgende:

Bundesrepublik Jugoslawien	152
Republik Kroatien	76
Bosnien-Herzegowina	76
davon	
Föderation Bosnien-Herzegowina	38
Republik Srpska	38

2. Eine Partei, die Kampfpanzer, Schützenpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die in ihren Streitkräften eingesetzt sind, einer anderen Organisation dieser Partei, die nicht Teil ihrer Streitkräfte ist, zuweisen möchte, notifiziert dies allen übrigen Parteien spätestens bis zu dem Termin, an dem diese Neuzuweisung in Kraft tritt. Solche Notifizierungen enthalten das Datum des Inkrafttretens der Neuzuweisung, den Tag, an dem die Übergabe dieser Waffen tatsächlich erfolgt sowie die Anzahl der Waffen, die pro Art der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen neu zugewiesen werden.

## Artikel XII

1. Die Geltungsdauer dieses Abkommens ist unbegrenzt. Es kann durch die Parteien im Rahmen der Überprüfungskonferenz nach Artikel XIV dieses Abkommens durch ein weiteres Abkommen ergänzt werden.

2. Die Parteien vereinbaren hiermit insbesondere, während der ersten 42 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nicht von diesem Abkommen zurückzutreten. Nach den ersten 42 Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens ist jede Partei zum Rücktritt von diesem Abkommen berechtigt, wenn sie feststellt, daß außergewöhnliche Ereignisse in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Abkommens ihre Interessen gefährden. Eine den Rücktritt beabsichtigende Partei teilt ihre Entscheidung den anderen Parteien und dem persönlichen Vertreter mindestens 150 Tage vor dem beabsichtigten Rücktritt von diesem Abkommen mit. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich und enthält eine Erklärung zu

den außergewöhnlichen Ereignissen, die nach Auffassung der Partei mit Rücktrittsabsicht ihre Interessen gefährdet haben.



### **Artikel XIII**

Jede Partei kann Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen. In den Jahren 1996 und 1997 wird der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung dem Vorsitzenden der Subregionalen Beratungskommission vorgelegt, der ihn an jede Partei weiter leitet. Der Vorsitzende beruft eine Tagung der Subregionalen Beratungskommission zur Aussprache über die vorgeschlagene Änderung ein. Wenn eine Änderung von allen Parteien gebilligt wird, tritt sie in Übereinstimmung mit den für das Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Verfahren in Kraft.

### **Artikel XIV**

Der Vorsitzende der Subregionalen Beratungskommission beruft eine Überprüfungskonferenz für den 11. Juni 1998 ein. Danach beschließen die Parteien, regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, eine Überprüfungskonferenz abzuhalten.

### **Artikel XV**

Die Urschrift dieses Abkommens, dessen englischer Wortlaut verbindlich ist, wird durch jede Partei hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften dieses Abkommens in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch werden durch den Persönlichen Vertreter an alle Parteien übermittelt.

Geschehen zu Florenz am 14. Juni 1996

## Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Für die Republik  
Kroatien

\_\_\_\_\_  
Für Bosnien-Herzegowina

\_\_\_\_\_  
Für die Bundesrepublik

\_\_\_\_\_  
Für die Föderation  
Bosnien-Herzegowina

\_\_\_\_\_  
Für die Republik Srpska

Bestätigt durch:

\_\_\_\_\_  
Für die Französische  
Republik

\_\_\_\_\_  
Für die Bundesrepublik  
Deutschland

\_\_\_\_\_  
Für die Russische  
Föderation

\_\_\_\_\_  
Für die Republik  
Italien

\_\_\_\_\_  
Für das Vereinigte König-  
reich

\_\_\_\_\_  
Für die Vereinigten  
Staaten von Amerika

## **Protokoll über Waffenreduzierungen**

Die Parteien vereinbaren hiermit folgende Verfahren und Kriterien, die für die Reduzierung von durch das Abkommen über Subregionale Rüstungskontrolle (nach stehend "das Abkommen") zahlenmäßig begrenzten Waffen nach Artikel V und VI des Abkommens gelten.

### **ABSCHNITT I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE REDUZIERUNG**

1. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen werden nach den in diesem Protokoll niedergelegten Verfahren und Kriterien reduziert.
2. Jede Partei ist berechtigt, die technischen Mittel einzusetzen, die sie für die Durchführung der Verfahren und die Einhaltung der Kriterien für die Reduzierung von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen für zweckmäßig hält, wobei sie alle Anstrengungen unternimmt, Verschmutzung zu vermeiden.
3. Jede Partei ist berechtigt, solche Baugruppen und Bauteile von Waffen auszubauen, aufzubewahren und zu verwenden, die selbst nicht unter die Reduzierung nach den Bestimmungen in Absatz II dieses Protokolls fallen, und über anfallenden Schrott frei zu verfügen.
4. Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, werden die durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen durch irreversible Beschädigung der Bauteile und Baugruppen nach den Definitionen in den Abschnitten III bis XII dieses Protokolls reduziert. Irreversible Beschädigung der Bauteile und Baugruppen von Waffen bedeutet eine so starke Beschädigung, daß sie für militärische Zwecke nicht mehr verwendet oder wiederhergestellt werden können.
5. Nach Inkrafttreten des Abkommens kann jede Partei zusätzliche Verfahren für die Reduzierung vorschlagen. Solche Vorschläge werden allen Parteien und dem Persönlichen Vertreter mitgeteilt und enthalten Einzelheiten zu derartigen Verfahren in der gleichen Form wie die Verfahren in diesem Protokoll. Alle diese Verfahren werden als ausreichend für die Durchführung der Reduzierung von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen erachtet, solange sie das Kriterium der vorstehend erwähnten Irreversibilität erfüllen, und nach einem diesbezüglichen Beschluß der Subregionalen Beratungskommission.

### **ABSCHNITT II. NORMEN FÜR DIE PRÄSENTATION AN DEN REDUZIERUNGSSTÄTTEN**

1. Jede durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffe, die reduziert werden soll, wird an einer Reduzierungsstätte präsentiert, die nach Artikel VI und VII des Abkommens notifiziert wurde. Jeder Artikel wird so dargeboten, daß die Herstellernummern der Hauptkomponenten klar erkennbar und lesbar sind. Jeder derartige Artikel besteht aus den folgenden Teilen bzw. Elementen:

- a. Kampfpanzer: Wanne, Turm und Bordkanone. Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Begriff Bordkanone eines Kampfpanzers das Rohr, den Verschußblock, die Schildzapfen und die Schildzapfenlager ein;
- b. Gepanzertes Kampffahrzeug: Wanne, Turm (falls vorhanden) und Hauptwaffe (falls vorhanden). Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Begriff Hauptwaffe eines gepanzerten Kampffahrzeuges das Rohr, den Verschußblock, die Schildzapfen und die Schildzapfenlager ein. Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Begriff Hauptwaffe keine Maschinengewehre mit einem Kaliber unter 20 mm ein, die alle der Verwertung zugeführt werden können;
- c. Artilleriewaffe: Rohr, Verschußblock und Rohrwiege samt Schildzapfen und Schildzapfenlagern, Holme, falls vorhanden; oder Abschußrohre oder Start schienen und zugehörige Lagerungen; oder Mörserrohre und Bodenplatten. Im Falle von Artilleriegeschützen auf Selbstfahrlafette werden auch die Fahrzeugwanne und der Turm, falls vorhanden, präsentiert;
- d. Kampfflugzeug: Rumpf; und
- e. Angriffshubschrauber: Rumpf einschließlich des Bereichs der Triebwerkklagerung.

2. Teile und Elemente von Waffen, die nicht in Absatz 1 dieses Abschnitts aufgeführt sind, sowie Teile und Elemente, die nicht unter die Reduzierung nach den Verfahren dieses Protokolls fallen, einschließlich der Türme von Mannschaftstransportwagen, die nur mit Maschinengewehren mit einem Kaliber unter 20 mm ausgerüstet sind, können gemäß der Entscheidung der die Reduzierung durchführenden Partei beseitigt werden.

### ABSCHNITT III. VERFAHREN UND KRITERIEN FÜR DIE REDUZIERUNG VON KAMPFPANZERN DURCH UNBRAUCHBARMACHUNG

1. Nachstehende Komponenten werden wie angegeben unbrauchbar gemacht:

a. Bordkanone, entweder:

- (1) offensichtlicher, irreversibler Schaden an einem der Schildzapfenlager; oder
- (2) irreversibler Schaden an der Lafette oder Rohrwiege, so daß sie für die Aufnahme eines Rohrs unbrauchbar sind;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

- (1) irreversibler Schaden an den Arbeitsflächen des Verschlusses oder Ladungsraums, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder
- (2) irreversibler Schaden am Verschußblock, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(3) offensichtlicher, irreversibler Schaden am Rohr, so daß das Abfeuern unmöglich ist;

und

b. Wanne, entweder:

(1) irreversibler Schaden an der Wanne durch Herbeiführung starker Rißbildung, Verformung oder Verwindung, so daß eine Verwendung für militärische Zwecke unmöglich ist; oder

(2) ein so großer, offensichtlicher und irreversibler Schaden an der Turmaufnahmeöffnung der Wanne, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann; oder

(3) irreversibler Schaden an der Wanne aufgrund von Rissen, Verformung und Verwindung, der nicht das Ausmaß eines schweren Schadens nach Absatz 1.b.(1) dieses Abschnitts hat, jedoch so groß ist, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an der Öffnung für das Seitenvorgelege, so daß ein solches nicht eingebaut werden kann; oder

(2) irreversibler Schaden an mindestens einer Laufrollenstation; oder

(3) irreversibler Schaden an mindestens einer Triebwerktaufhängung, so daß das Triebwerk nicht eingebaut werden kann.

#### ABSCHNITT IV. VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG GEPANZERTER KAMPFFAHRZEUGE DURCH UNBRAUCHBARMACHUNG

1. Mannschaftstransportwagen müssen so stark irreversibel beschädigt werden, daß bei Kettenfahrzeugen das Seitenvorgelege das Fahrzeug nicht antreiben kann und bei Radfahrzeugen die Aufhängung des Vorderradantriebs so weit unbrauchbar ist, daß das Fahrzeug nicht angetrieben werden kann.

2. Bei Schützenpanzern (Rad) und Kampffahrzeugen (Rad) mit schwerer Bewaffnung werden nachstehende Komponenten wie angegeben beschädigt:

a. Bordkanone, entweder:

(1) offensichtlicher, irreversibler Schaden an einem der Schildzapfenlager; oder

(2) irreversibler Schaden an der Lafette oder Rohrwiege, so daß sie für die Aufnahme eines Rohrs unbrauchbar sind;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an den Arbeitsflächen des Verschlusses oder Ladungsraums, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(2) irreversibler Schaden am Verschußblock, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(3) offensichtlicher, irreversibler Schaden am Rohr, so daß das Abfeuern unmöglich ist;

und

b. Wanne, entweder:

(1) irreversibler Schaden an der Wanne durch Herbeiführung starker Rißbildung, Verformung oder Verwindung, so daß eine Verwendung für militärische Zwecke unmöglich ist; oder

(2) ein so großer, offensichtlicher und irreversibler Schaden an der Turmaufnahmeöffnung der Wanne, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann; oder

(3) irreversibler Schaden an der Wanne aufgrund von Rissen, Verformung und Verwindung, der nicht das Ausmaß eines schweren Schadens nach Absatz 2.b.(1) dieses Abschnitts hat, jedoch so groß ist, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) Die Aufhängung des Vorderradantriebs muß so stark beschädigt werden, daß das Fahrzeug nicht angetrieben werden kann; oder

(2) irreversibler Schaden an mindestens einer Triebwerkaufhängung, so daß das Triebwerk nicht eingebaut werden kann.

3. Bei Schützenpanzern (Kette) und Kampffahrzeugen (Kette) mit schwerer Bewaffnung werden nachstehende Komponenten wie angegeben beschädigt:

a. Bordkanone, entweder:

(1) offensichtlicher, irreversibler Schaden an einem der Schildzapfenlager; oder

(2) irreversibler Schaden an der Lafette oder Rohrwiege, so daß sie für die Aufnahme eines Rohrs unbrauchbar sind;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an den Arbeitsflächen des Verschlusses oder Ladungsraums, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(2) irreversibler Schaden am Verschlußblock, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(3) offensichtlicher, irreversibler Schaden am Rohr, so daß das Abfeuern unmöglich ist;

und

b. Wanne, entweder:

(1) irreversibler Schaden an der Wanne durch Herbeiführung starker Rißbildung, Verformung oder Verwindung, so daß eine Verwendung für militärische Zwecke unmöglich ist; oder

(2) ein so großer, offensichtlicher und irreversibler Schaden an der Turmaufnahmeöffnung der Wanne, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann; oder

(3) irreversibler Schaden an der Wanne aufgrund von Rissen, Verformung und Verwindung, der nicht das Ausmaß eines schweren Schadens nach Absatz 3.b.(1) dieses Abschnitts hat, jedoch so groß ist, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an der Öffnung für das Seitenvorgelege, so daß ein solches nicht angebracht werden kann; oder

(2) irreversibler Schaden an mindestens einer Laufrollenstation; oder

(3) irreversibler Schaden an mindestens einer Triebwerkaufhängung, so daß der Triebwerkeinbau unmöglich wird.

## ABSCHNITT V. VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON ARTILLERIEWAFFEN DURCH UNBRAUCHBARMACHUNG

1. Bei selbstfahrenden Kanonen, selbstfahrenden Haubitzen, selbstfahrenden Artilleriegeschützen, welche die Merkmale von Kanone und Haubitze in sich vereinigen, sowie Mörsern auf Selbstfahrlafette werden nachstehende Komponenten wie angegeben beschädigt:

a. Waffe, entweder:

(1) offensichtlicher, irreversibler Schaden an einem der Schildzapfenlager; oder

(2) irreversibler Schaden an der Lafette oder Rohrwiege, so daß sie für die Aufnahme eines Rohrs unbrauchbar sind;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an den Arbeitsflächen des Verschlusses oder

Ladungsraums, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(2) irreversibler Schaden am Verschußblock, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder



(3) offensichtlicher, irreversibler Schaden am Rohr, so daß das Abfeuern unmöglich ist;

und

b. Wanne, entweder:

(1) irreversibler Schaden an der Wanne durch Herbeiführung starker Rißbildung, Verformung oder Verwindung, so daß eine Verwendung für militärische Zwecke unmöglich ist; oder

(2) ein so großer, offensichtlicher und irreversibler Schaden an der Turmaufnahmeöffnung der Wanne, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann; oder

(3) irreversibler Schaden an der Wanne aufgrund von Rissen, Verformung oder Verwindung, der nicht das Ausmaß eines schweren Schadens nach Absatz 1.b.(1) dieses Abschnitts hat, jedoch so groß ist, daß der Turm nicht geschwenkt werden kann;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an der Öffnung für das Seitenvorgelege, so daß dessen Anbringung unmöglich ist; oder

(2) irreversibler Schaden an mindestens einer Laufrollenstation; oder

(3) irreversibler Schaden an mindestens einer Triebwerkaufhängung, so daß der Triebwerkeinbau unmöglich wird.

2. Bei nicht selbstfahrenden Kanonen, Haubitzen und Artilleriegeschützen, welche die Merkmale von Kanonen und Haubitzen in sich vereinigen, sowie bei Mörsern werden nachstehende Komponenten wie angegeben beschädigt:

a. Holme bzw. Bodenplatte müssen so irreversibel beschädigt werden, daß das Abfeuern unmöglich ist;

und

b. Waffe, entweder

(1) offensichtlicher, irreversibler Schaden an einem der Schildzapfenlager; oder

(2) irreversibler Schaden an der Lafette oder Rohrwiege, so daß sie für die Aufnahme eines Rohrs unbrauchbar sind;

und mindestens einer der nachstehenden Schäden:

(1) irreversibler Schaden an den Arbeitsflächen des Verschlusses oder Ladungsraums, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(2) irreversibler Schaden am Verschlussblock, so daß das Abfeuern unmöglich ist; oder

(3) offensichtlicher, irreversibler Schaden am Rohr, so daß das Abfeuern unmöglich ist.

3. Bei Mehrfachraketenwerfersystemen werden nachstehende Komponenten wie angegeben beschädigt: alle Rohre und Startschienen sowie die zugehörigen Lagerungen werden so stark irreversibel beschädigt, daß das Abfeuern unmöglich ist.

## ABSCHNITT VI. VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON KAMPFFLUGZEUGEN DURCH UNBRAUCHBARMACHUNG

1. Jede Partei ist berechtigt, eines der nachstehenden Verfahren für die Unbrauchbarmachung von Kampfflugzeugen an Reduzierungsstätten anzuwenden.

2. Verfahren zur Unbrauchbarmachung durch Zerschneiden:

Der Rumpf des Flugzeuges wird in drei Teile zerschnitten, jedoch nicht an den Montageschnittstellen, sondern durch Abtrennung des Bugs unmittelbar vor dem Cockpit und des Hecks im Mittelbereich der Flügel derart, daß sich die Montageschnittstellen, sofern in den zu trennenden Bereichen vorhanden, an den abgetrennten Teilen befinden.

3. Verfahren für die Unbrauchbarmachung durch Sprengung:

Art und Anzahl der Sprengladungen können so gewählt werden, daß nach der Detonation die Zerlegung des Rumpfes in mindestens drei Teile gewährleistet ist, und zwar nicht an den Montageschnittstellen, sondern durch Abtrennung des Bugs unmittelbar vor dem Cockpit und des Hecks im Mittelbereich der Flügel derart, daß sich die Montageschnittstellen, sofern in den zu trennenden Bereichen vorhanden, an den abgetrennten Teilen befinden.

4. Verfahren zur Unbrauchbarmachung durch Verformung:

Der Rumpf wird durch Pressung insgesamt so verformt, daß seine Höhe, Breite und Länge um mindestens 30 Prozent reduziert werden.

## ABSCHNITT VII. VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN DURCH UNBRAUCHBARMACHUNG

1. Jede Partei ist berechtigt, eines der nachstehenden Verfahren für die Unbrauchbarmachung von Angriffshubschraubern an Reduzierungsstätten anzuwenden.

2. Verfahren zur Unbrauchbarmachung durch Zerschneiden:

a. Der Heckausleger und das Heckteil müssen so vom Rumpf abgetrennt werden, daß sich die Montageschnittstellen am abgetrennten Teil befinden; und

b. mindestens zwei Getriebelagerungen am Rumpf werden abgetrennt, angeschmolzen oder verformt

### 3. Verfahren zur Unbrauchbarmachung durch Sprengung:

Art und Anzahl der Sprengladungen können so gewählt werden, daß nach der Detonation die Zerlegung des Rumpfes in mindestens zwei Teile in dem Bereich gewährleistet ist, in dem sich die Getriebeanbauflächen befinden.

### 4. Verfahren zur Unbrauchbarmachung durch Verformung:

Der Rumpf wird durch Pressung insgesamt so verformt, daß seine Höhe, Breite und Länge um mindestens 30 Prozent reduziert werden.

## ABSCHNITT VIII. REGELN UND VERFAHREN FÜR DIE REDUZIERUNG VON DURCH DAS ABKOMMEN ZAHLENMÄSSIG BEGRENZTEN WAFFEN DURCH UMRÜSTUNG FÜR NICHTMILITÄRISCHE ZWECKE

1. Jede Partei hat das Recht, eine bestimmte Anzahl an Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen durch Umrüstung zu reduzieren. Die Fahrzeugarten, die umgerüstet werden können, sind in Absatz 3 dieses Abschnitts aufgeführt; ebenso sind die speziellen nichtmilitärischen Zwecke, auf die sie umgerüstet werden können, in Absatz 4 dieses Abschnitts aufgeführt. Umrüstete Fahrzeuge werden nicht an Einheiten oder Verbände der Streitkräfte einer Partei abgegeben.

2. Jede Partei legt die Anzahl der Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge fest, die sie umrüstet. Diese Zahl darf höchstens betragen:

a. bei Kampfpanzern 5,7 Prozent der Obergrenze Für die Bestände an Kampfpanzern nach Artikel IV des Abkommens oder 150 Stück, je nachdem, welche Zahl höher ist; und

b. bei gepanzerten Kampffahrzeugen 15 Prozent der Obergrenze Für die Bestände an gepanzerten Kampffahrzeugen nach Artikel IV des Abkommens oder 150 Stück, je nachdem, welche Zahl höher ist.

3. Alle Arten von Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen, die im Protokoll über vorhandene Arten aufgeführt sind, können für nichtmilitärische Zwecke umgerüstet werden. Die Parteien können im Rahmen der Arbeit der Subregionalen Beratungskommission Änderungen an der Liste der Fahrzeuge vornehmen, die für nichtmilitärische Zwecke umgerüstet werden können.

4. Solche Fahrzeuge werden für folgende nichtmilitärische Zwecke umgerüstet:

- a. Mehrzweck-Zugmaschinen,
- b. Bulldozer,
- c. Feuerlöschfahrzeuge,

- d. Kräne,
- e. Stromversorgungsfahrzeuge,
- f. Spezialfahrzeuge Für die Zerkleinerung von Gestein (mineral fine crushing vehicles),
- g. Steinbruchfahrzeuge,
- h. Bergfahrzeuge
- i. Fahrzeuge zum Abtransport von Kranken und Verwundeten,
- j. Transportfahrzeuge,
- k. Ölbohrfahrzeuge,
- l. Reinigungsfahrzeuge für ausgelaufene Öle und Chemikalien.
- m. Eisbrechende Zugmaschinen auf Kettenfahrgestell,
- n. Umweltschutzfahrzeuge.

Die Parteien können innerhalb der Arbeit der Subregionalen Beratungskommission Änderungen an der Liste der speziellen nichtmilitärischen Zwecke vornehmen.

5. Nach Unterzeichnung des Abkommens notifiziert jede Partei allen übrigen Parteien die Zahl der Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die sie nach den Bestimmungen des Abkommens umzurüsten beabsichtigt. Die Notifikation der Absicht einer Partei, eine Umrüstung nach diesem Abschnitt vorzunehmen, wird mindestens 21 Tage vorher nach Abschnitt VIII, Absatz 5 des Protokolls über Inspektionen allen übrigen Parteien zugeleitet. Sie gibt Aufschluß über die Anzahl und die Art der umzurüstenden Fahrzeuge, das Datum für den Beginn und den Abschluß der Umrüstung sowie die speziellen nichtmilitärischen Zwecke, denen die Fahrzeuge nach der Umrüstung zugeführt werden.

6. Nachstehende Verfahren werden vor der Umrüstung von Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen an den Reduzierungsstätten durchgeführt:

a. Kampfpanzer:

- (1) Ausbau von Sonderausrüstung aus dem Fahrgestell einschließlich des abnehmbaren Geräts, das den Betrieb der Bordwaffen gewährleistet;
- (2) Ausbau des Turms, falls vorhanden;
- (3) beim Verschluß, entweder:
  - (a) Verschweißen des Verschlußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen; oder
  - (b) Aufschneiden des Bodenstücks an mindestens einer Seite entlang der großen Achse der Ladeöffnung, die den Verschlußblock aufnimmt;
- (4) Zerschneiden des Rohres in zwei Teile in einem Abstand von höchstens 100 mm vom Bodenstück;
- (5) Zerschneiden einer der Schildzapfen und des zugehörigen Schildzapfenlagers im Turm; und

(6) Herausschneiden und Ausbau eines Teils der Wannendachpanzerung, von der Bugpanzerplatte aus in Richtung Mitte der Turmaufnahmeöffnung der Wanne, zusammen mit den zugehörigen Teilen der Seitenpanzerung in einer Höhe mindestens 200 mm unterhalb der Wannendachpanzerung; außerdem Ausbau der zugehörigen Teile der Frontpanzerung, die auf derselben Höhe abgetrennt werden. Der abgetrennte Teil dieser Bugpanzerung besteht mindestens aus dem oberen Drittel.

b. Gepanzerte Kampffahrzeuge:

(1) Ausbau von Sonderausrüstung aus dem Fahrgestell einschließlich des abnehmbaren Geräts, das den Betrieb der Bordwaffen gewährleistet;

(2) bei Fahrzeugen mit Heckantrieb Herausschneiden und Ausbau eines Teils der Wannendachpanzerung von der Bugpanzerung in Richtung Triebwerkraumtrennwand, zusammen mit den zugehörigen Teilen der Seiten- und Frontpanzerung in einer Höhe mindestens 300 mm unterhalb Oberkante Kampfraum;

(3) bei Fahrzeugen mit Frontantrieb Herausschneiden und Ausbau eines Teils der Wannendachpanzerung von der Triebwerkraumtrennwand aus in Richtung Fahrzeugheck, zusammen mit den zugehörigen Teilen der Seitenpanzerung in einer Höhe mindestens 300 mm unterhalb Oberkante Kampfraum; und

(4) bei Schützenpanzern und Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung zusätzlich:

(a) Ausbau des Turms;

(b) Zerschneiden eines Schildzapfens und des zugehörigen Lagers im Turm;

(c) beim Verschuß, entweder:

(i) Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen; oder

(ii) Aufschneiden des Bodenstücks an mindestens einer Seite entlang der großen Achse der Ladeöffnung; oder

(iii) Zerschneiden des Verschußgehäuses in zwei etwa gleich große Teile; und

(d) Zerschneiden des Rohres in zwei Teile in einem Abstand von höchstens 100 mm vom Bodenstück.

7. Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge, die nach Absatz 6 dieses Abschnitts reduziert werden, unterliegen ohne Ablehnungsrecht der Inspektion nach Abschnitt IX des Protokolls über Inspektionen. Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge werden nach

Abschluß der in Absatz 6 dieses Abschnitts aufgeführten Verfahren und Notifikation gemäß Abschnitt VIII des Protokolls über Inspektionen als reduziert betrachtet.

8. Nach Absatz 7 dieses Abschnitts reduzierte Fahrzeuge unterliegen der Notifikation nach Abschnitt III des Protokolls über den Informationsaustausch und Notifikationen, bis die endgültige Umrüstung Für nichtmilitärische Zwecke abgeschlossen ist und eine Notifikation nach Abschnitt VIII, Absatz 11 des Protokolls über Inspektionen erfolgte.

9. Fahrzeuge, die für nichtmilitärische Zwecke endgültig umgerüstet werden, unterliegen mit folgenden Änderungen der Inspektion nach Abschnitt VIII des Protokolls über Inspektionen:

- a. Das Verfahren der endgültigen Umrüstung an der Reduzierungsstätte unterliegt nicht der Inspektion; und
- b. alle übrigen Parteien sind ohne Ablehnungsrecht berechtigt, vollständig umgerüstete Fahrzeuge nach Eingang einer Notifikation von der die endgültige Umrüstung durchführenden Partei zu inspizieren. Aus dieser Notifikation geht hervor, wann die Verfahren der endgültigen Umrüstung abgeschlossen sein werden.

10. Wenn nach Abschluß der in Absatz 6 dieses Abschnitts aufgeführten Verfahren beschlossen wird, keine endgültige Umrüstung vorzunehmen, wird das Fahrzeug innerhalb der für die Reduzierung in Absatz V des Abkommens festgelegten Zeiträume für die Reduzierung nach den jeweiligen Verfahren unbrauchbar gemacht, die in diesem Protokoll an anderer Stelle dargelegt sind.

#### ABSCHNITT IX. VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG IM FALLE EINER ZERSTÖRUNG DURCH UNFALL

1. Jede Partei ist berechtigt, ihre Reduzierungsverpflichtung für jede Kategorie der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen im Falle einer Zerstörung durch Unfall um einen Betrag von höchstens 1,5 Prozent der Obergrenze für ihre Bestände zu reduzieren.

2. Eine durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffe gilt als reduziert, wenn der Unfall, bei dem sie unbrauchbar wurde, allen übrigen Parteien und dem Persönlichen Vertreter innerhalb der nächsten sieben Tage notifiziert wird. In der Notifikation sind die Art des unbrauchbar gewordenen Geräts, das Unfalldatum, der ungefähre Unfallort und die Unfallumstände angegeben.

3. Innerhalb von 90 Tagen nach der Notifikation läßt die eine derartige Reduzierung beanspruchende Partei allen übrigen Parteien und dem Persönlichen Vertreter schriftliches Beweismaterial zukommen, z.B. einen Bericht über die Untersuchung. Bei Unklarheiten über den Unfall wird eine solche Reduzierung erst nach endgültiger Lösung der Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet.

4. Wenn eine Partei beschließt, einen durch einen Unfall irreversibel beschädigten Artikel für die Inspektion durch die übrigen Parteien bereitzustellen, so wird dieser Artikel ohne die Beschränkung nach Absatz 1 dieses Abschnitts für die Reduzierungsverpflichtung angerechnet.



## ABSCHNITT X. VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG DURCH ORTSFESTE AUSSTELLUNG

1. Jede Partei ist berechtigt, eine bestimmte Anzahl von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen durch ortsfeste Ausstellung zu reduzieren.
2. Keine Partei nutzt die ortsfeste Ausstellung zur Reduzierung von mehr als 8 Artikeln jeder Kategorie der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen.
3. Ungeachtet der Ausführungen der Absätze 1 und 2 dieses Abschnitts hat jede Partei außerdem das Recht, zwei Artikel jeder Kategorie der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen für die ortsfeste Ausstellung in betriebsfähigem Zustand zu halten. Solche Waffen werden in Museen oder an ähnlichen Orten ausgestellt.
4. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die vor der Unterzeichnung des Abkommens ortsfest ausgestellt oder in Museen untergebracht wurden und nicht betriebsfähig sind, fallen nicht unter die zahlenmäßigen Begrenzungen dieses Abkommens, die zahlenmäßigen Begrenzungen in Absatz 2 dieses Abschnitts eingeschlossen.
5. Artikel, die durch ortsfeste Ausstellung reduziert werden sollen, werden an den Reduzierungsstätten nachstehenden Verfahren unterzogen:
  - a. Bei allen Artikeln, die durch eingebaute Motoren angetrieben werden, werden die Kraftstofftanks unbrauchbar gemacht; und:
    - (1) ihr(e) Motor(en) und Getriebe werden ausgebaut und ihre Aufhängungen so stark beschädigt, daß diese Teile nicht mehr eingebaut werden können; oder
    - (2) ihr Triebwerkraum wird mit Beton oder Polymerharz verfällt;
  - b. Bei allen auszustellenden Artikeln, die mit einer Kanone mit einem Kaliber von 75 mm oder mehr und einer fest eingebauten Richtanlage ausgerüstet sind, wird die Richtanlage so verschweißt, daß das Rohr nicht mehr nach Höhe und Seite gerichtet werden kann. Zusätzlich werden bei auszustellenden Artikeln, die für Seiten- und Höhenrichten mit Zahnstange/Ritzel und Zahnbogen arbeiten, drei aufeinander folgende Zähne aus der Zahnstange bzw. dem Zahnbogen zu beiden Seiten des Rohrritzels herausgeschnitten.
  - c. Bei allen auszustellenden Artikeln, die mit Waffen ausgerüstet sind, die nicht die Kriterien in Unterabsatz b. dieses Absatzes erfüllen, wird das Rohr mit Bodenstück entweder mit Beton oder Polymerharz verfällt, und zwar von der Stirnseite des Verschlusses bis mindestens 100 mm vor der Rohrmündung.

## ABSCHNITT XI. VERFAHREN FÜR DIE REDUZIERUNG DURCH VERWENDUNG ALS BODENZIELE

1. Jede Partei hat das Recht, eine bestimmte Anzahl an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und selbstfahrenden Artilleriewaffen durch Verwendung als Bodenziele zu reduzieren.

2. Keine Partei reduziert Kampfpanzer oder gepanzerte Kampffahrzeuge durch Verwendung als Bodenziele in einer Zahl, die 2,5 Prozent ihrer Obergrenzen für die Bestände an jeder dieser beiden Kategorien nach Artikel IV des Abkommens übersteigt. Außerdem hat keine Partei das Recht, mehr als 50 selbstfahrende Artilleriewaffen durch Verwendung als Bodenziele zu reduzieren.

3. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die vor der Unterzeichnung des Abkommens als Bodenziele verwendet wurden und nicht in betriebsbereitem Zustand sind, unterliegen nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen in diesem Abkommen oder den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Absatz 2 dieses Abschnitts.

4. Artikel, die durch Verwendung als Bodenziele reduziert werden sollen, werden an den Reduzierungsstätten nachstehenden Verfahren unterzogen:

### a. Kampfpanzer und selbstfahrende Artilleriewaffen:

(1) beim Verschuß, entweder:

(a) Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen; oder

(b) Aufschneiden des Bodenstücks an mindestens einer Seite entlang der großen Achse der Ladeöffnung;

(2) Zerschneiden eines der Schildzapfen und des zugehörigen Schildzapfenlagers im Turm; und

(3) Heraustrennen von Teilen auf beiden Wannenseiten, einschließlich des Bereichs der Öffnungen für die Seitenvorgelege, durch vertikale und horizontale Schnitte in den Seitenplatten sowie diagonale Schnitte in den Wannendeck- oder -bodenplatten und den Front- oder Heckplatten derart, daß die Seitenvorgelegeaufnahmeöffnungen nach dem Abtrennen der Teile nicht mehr existieren.

### b. Gepanzerte Kampffahrzeuge:

(1) beim Verschuß, entweder:

(a) Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;

- (b) Aufschneiden des Bodenstücks an mindestens einer Seite entlang der Achse der Ladeöffnung; oder
- (c) Zerschneiden des Verschlußgehäuses in zwei ungefähr gleich große Teile;

(2) Zerschneiden eines der Schildzapfen und des zugehörigen Schildzapfenlagers im Turm;

(3) Bei gepanzerten Kampffahrzeugen (Kette) Heraustrennen von Teilen auf beiden Wannenseiten, einschließlich des Bereichs der Öffnungen für die Seitenvorgelege, durch vertikale und horizontale Schnitte in den Seitenplatten und diagonale Schnitte in den Wannendeck- oder -bodenplatten und den Front- oder Heckplatten, und zwar so, daß sich die Seitenvorgelegeöffnungen an den herausgetrennten Teilen befinden; und

(4) Bei gepanzerten Kampffahrzeugen (Rad) Heraustrennen von Teilen auf beiden Wannenseiten, einschließlich der Aufhängung für den Vorderradantrieb, durch vertikale, horizontale und unregelmäßige Schnitte in den Seiten-, Bug-, Deck- und Bodenplatten, und zwar so, daß sich der Aufhängungsbereich für den Vorderradantrieb an den herausgetrennten Teilen in einem Abstand von mindestens 100 mm zu den Schnittstellen befindet.

## ABSCHNITT XII. VERFAHREN FÜR DIE REDUZIERUNG DURCH VERWENDUNG FÜR DIE AUSBILDUNG AM BODEN

1. Jede Partei hat das Recht, eine bestimmte Anzahl an Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern durch Verwendung für die Ausbildung am Boden zu reduzieren.

2. Keine Partei reduziert Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber durch Verwendung für die Ausbildung am Boden in einer Zahl, die 5 Prozent ihrer Obergrenzen für die Bestände an jeder dieser beiden Kategorien nach Artikel IV des Abkommens übersteigt.

3. Durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen, die vor der Unterzeichnung des Abkommens für die Ausbildung am Boden verwendet wurden und nicht in betriebsbereitem Zustand sind, unterliegen nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen in diesem Abkommen oder den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Absatz 2 dieses Abschnitts.

4. Artikel, die durch Verwendung für die Ausbildung am Boden reduziert werden sollen, werden an den Reduzierungsstätten nachstehenden Verfahren unterzogen:

a. Kampfflugzeuge:

(1) Zerschneiden des Rumpfes in zwei Teile im Mittelbereich der Flügel;

(2) Ausbau der Triebwerke, Zerstörung der Triebwerksaufhängung und entweder Verfüllen aller Treibstoffbehälter mit Beton, Polymer oder Harzbindemittel bzw. Ausbau der Treibstofftanks und Unbrauchbarmachung der Tankaufhängungen; oder

(3) Ausbau der innen und außen angebrachten sowie ausbaubaren Waffen und der zugehörigen Ausrüstung, Ausbau der Seitenleitwerksflosse und Unbrauchbarmachung der zugehörigen Befestigungsstellen sowie Verfüllen der Treibstofftanks bis auf einen mit Beton, Polymer oder Harzbindemitteln; und

b. Angriffshubschrauber: Abtrennen des Heckauslegers oder des Heckteils vom Rumpf, so daß sich die Montagefläche am abgetrennten Teil befindet.

## **PROTOKOLL ÜBER DIE VERFAHREN, DIE FÜR DIE UMKLASSIFIZIERUNG VON BESTIMMTEN MODELLEN UND VERSIONEN KAMPFFÄHIGER SCHUL- FLUGZEUGE IN UNBEWAFFNETE SCHULFLUGZEUGE GELTEN**

Die Parteien vereinbaren hiermit Verfahren, die für die Demilitarisierung bestimmter Modelle und Versionen kampffähiger Schulflugzeuge nach Artikel V des Abkommens über Subregionale Rüstungskontrolle (nachstehend "das Abkommen") sowie die Zertifizierung in diesem Zustand gelten.

### **ABSCHNITT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Jede Partei ist berechtigt, ausschließlich diejenigen speziellen Modelle und Versionen kampffähiger Schulflugzeuge nach den Verfahren in diesem Protokoll aus den zahlenmäßigen Begrenzungen für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Abkommens herauszunehmen, die in Abschnitt II, Absatz 1 dieses Protokolls aufgeführt sind.

a. Jede Partei ist berechtigt, aus den zahlenmäßigen Begrenzungen für Kampfflugzeuge in Artikel IV des Abkommens einzelne Flugzeuge bestimmter Modelle und Versionen, wie in Abschnitt II, Absatz 1 dieses Protokolls aufgeführt, die in Abschnitt III Absatz 1 und 2 dieses Protokolls aufgelistete Komponenten enthalten, ausschließlich durch Demilitarisierung und entsprechende Zertifizierung herauszunehmen.

b. Jede Partei ist berechtigt, aus den zahlenmäßigen Begrenzungen für Kampfflugzeuge in Artikel IV des Abkommens einzelne Flugzeuge bestimmter Modelle und Versionen, die in Abschnitt II Absatz 1, dieses Protokolls aufgeführt sind und keine Komponenten nach Abschnitt III, Absatz 1 und 2 dieses Protokolls enthalten, allein durch Zertifizierung herauszunehmen.

2. Modelle oder Versionen der in Abschnitt II dieses Protokolls aufgeführten Schulflugzeuge können innerhalb von 16 Monaten nach dem 1. Juli 1996 demilitarisiert und zertifiziert oder nur zertifiziert werden. Solche Flugzeuge werden auf die zahlenmäßigen Begrenzungen für Kampfflugzeuge in Artikel III des Abkommens angerechnet, bis sie als demilitarisiert nach den Verfahren in Abschnitt IV dieses Protokolls zertifiziert wurden. Jede Partei ist berechtigt, aus den zahlenmäßigen Begrenzungen für Kampfflugzeuge in Artikel IV des Abkommens höchstens 50 dieser Flugzeuge herauszunehmen.

3. Spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung des Abkommens muß jede Partei allen übrigen Parteien folgendes notifizieren:

a. Die Gesamtzahl jedes bestimmten Modells oder jeder bestimmten Version kampffähiger Schulflugzeuge, für welche(s) die Partei nach Abschnitt I, Absatz 1, Unterabsatz a, Abschnitt III und Abschnitt IV dieses Protokolls die Demilitarisierung und Zertifizierung vorgesehen hat.

b. Die Gesamtzahl jedes bestimmten Modells oder jeder bestimmten Version kampffähiger Schulflugzeuge, für welche(s) die Partei nach Abschnitt I, Absatz I, Unterabsatz b und Abschnitt IV dieses Protokolls allein die Zertifizierung vorgesehen hat.

## ABSCHNITT II. MODELLE ODER VERSIONEN KAMPFFÄHIGER SCHULFLUGZEUGE, DIE FÜR DIE DEMILITARISIERUNG UND ZERTIFIZIERUNG IN FRAGE KOMMEN

1. Jede Partei ist berechtigt, nur die nachstehenden speziellen Modelle und Versionen kampffähiger Schulflugzeuge aus den zahlenmäßigen Begrenzungen für Kampfflugzeuge in Artikel IV des Abkommens nach den Bestimmungen dieses Protokolls herauszunehmen:

G-4 GALEB  
MIG-21U  
NJ-22  
J-21

2. Vorstehende Liste bestimmter Modelle und Versionen kampffähiger Schulflugzeuge ist endgültig und wird nicht mehr überarbeitet.

## ABSCHNITT III. VERFAHREN ZUR DEMILITARISIERUNG

1. Modelle und Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, die demilitarisiert werden, werden durch den Ausbau bzw. das Entfernen nachstehender Komponenten für den weiteren Einsatz sämtlicher Waffensysteme sowie von Eloka- und Aufklärungssystemen unbrauchbar gemacht:

- a. Befestigungsstellen für Waffensysteme wie spezielle Anschlußpunkte, Startgeräte oder Waffenlagerungen;
- b. Geräte und Konsolen von Waffenleitsystemen, einschließlich der Systeme für die Waffenwahl sowie das Entsichern und Abfeuern bzw. Starten;
- c. Geräte von Richtanlagen und Waffenlenksystemen, die nicht Bestandteil von Navigations- und Flugsteueranlagen sind; und
- d. Geräte und Konsolen von Eloka- und Aufklärungssystemen, einschließlich der zugehörigen Antennen.

2. Ungeachtet der Ausführungen in Absatz 1 dieses Abschnitts werden spezielle Anschlußpunkte, die fester Bestandteil des Flugzeugs sind, sowie alle speziellen Elemente von Mehrzweck-Anschlußpunkten, die nur für die Verwendung mit den in Absatz 1 dieses Abschnitts beschriebenen Komponenten ausgelegt sind, für den weiteren Einsatz mit diesen Systemen unbrauchbar gemacht. Elektrische Schaltungen der in Absatz 1 dieses Abschnitts beschriebenen Waffen-, Eloka- und Aufklärungssysteme werden durch Ausbau der Verkabelung oder, falls dies technisch nicht möglich ist, durch Herausschneiden von Teilen der Verkabelung in zugänglichen Bereichen unbrauchbar gemacht.



3. Jede Partei stellt allen übrigen Parteien bis spätestens 42 Tage vor der Demilitarisierung des ersten Flugzeuges jeder Version bzw. jedes Modells der in Abschnitt II dieses Protokolls aufgeführten kampffähigen Schulflugzeuge folgendes Informationsmaterial zur Verfügung:

a. ein grundlegendes Blockschaltbild, aus dem alle Hauptbaugruppen der Waffensysteme, einschließlich Richtanlagen und Waffenlenksysteme, spezielle Anbringungsstellen für Waffen sowie Komponenten der Eloka- und Aufklärungssysteme hervorgehen, und das die wesentlichen Funktionen der in Absatz 1 dieses Abschnitts beschriebenen Komponenten und die funktionalen Zusammenhänge dieser Komponenten untereinander aufzeigt;

b. eine allgemeine Beschreibung des Demilitarisierungsprozesses, einschließlich einer Liste der auszubauenden Komponenten; und

c. eine Photographie jeder auszubauenden Komponente, die deren Einbaustelle im Flugzeug vor dem Ausbau zeigt, sowie eine weitere Photographie der gleichen Stelle nach dem Ausbau der entsprechenden Komponente.

#### ABSCHNITT IV. VERFAHREN ZUR ZERTIFIZIERUNG

1. Jede Partei, die die Demilitarisierung und Zertifizierung oder nur die Zertifizierung von Modellen oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge beabsichtigt, wendet nachstehende Zertifizierungsverfahren an, um zu gewährleisten, daß diese Flugzeuge über keine der in Abschnitt III, Absatz 1 und 2 dieses Protokolls aufgeführten Komponenten verfügen.

2. Jede Partei notifiziert allen übrigen Parteien gemäß Abschnitt IX, Absatz 3 des Protokolls über Inspektionen die Zertifizierung. Im Falle der ersten Zertifizierung eines Flugzeuges, das nicht demilitarisiert werden muß, läßt die Partei mit Zertifizierungsabsicht allen übrigen Parteien die Informationen zukommen, die in Abschnitt III, Absatz 3, Unterabsatz a, b und c dieses Protokolls für ein bewaffnetes Modell bzw. eine bewaffnete Version desselben Flugzeugbaumusters verlangt werden.

3. Jede Partei ist zur Kontrolle der Zertifizierung kampffähiger Schulflugzeuge nach Abschnitt IX des Protokolls über Inspektionen berechtigt.

4. Das Verfahren der Demilitarisierung und Zertifizierung bzw. der Zertifizierung allein wird als abgeschlossen betrachtet, wenn die in diesem Abschnitt dargelegten Zertifizierungsverfahren abgeschlossen sind, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob eine Partei ihr in Absatz 3 dieses Abschnitts und in Abschnitt IX des Protokolls über Inspektionen beschriebenes Recht zur Kontrolle der Zertifizierung wahrnimmt, vorausgesetzt, keine Partei hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation sowie Zertifizierung und Umklassifizierung nach Absatz 5 dieses Abschnitts allen übrigen Parteien notifiziert, daß ihrer Auffassung nach Unklarheit hinsichtlich des Zertifizierungs-

und Umklassifizierungsverfahrens besteht. In diesem Fall wird die Umklassifizierung erst als abgeschlossen betrachtet, wenn diesbezüglich Klarheit geschaffen wurde.

5. Die die Zertifizierung durchführende Partei notifiziert allen übrigen Parteien nach Abschnitt IX des Protokolls über Inspektionen den Abschluß der Zertifizierung.

6. Die Zertifizierung wird im Geltungsbereich durchgeführt.

## ABSCHNITT V. VERFAHREN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DIE VERIFIZIERUNG

Alle Modelle und Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, die als demilitarisiert zertifiziert sind, unterliegen dem Informationsaustausch nach den Bestimmungen des Protokolls über den Informationsaustausch, und der Verifizierung, einschließlich Inspektion, nach dem Protokoll über Inspektionen.

## **Protokoll über den Informationsaustausch und Notifikationen**

1. Die Parteien stellen jeder Partei und dem Persönlichen Vertreter Informationen nach Artikel V des Abkommens über Subregionale Rüstungskontrolle (im folgenden als "das Abkommen" bezeichnet) in Übereinstimmung mit den in diesem Protokoll vorgeschriebenen Tabellen I, II, III, IV und V bereit. Die Informationen in jeder Tabelle werden in mechanisch oder elektronisch ausgedruckter Form in den Amtssprachen der Parteien sowie in Englisch bereitgestellt. In jeder Tabelle wird jedem Dateneintrag eine fortlaufende Zeilennummer zugeordnet (in Spalte a).

2. Am Anfang jedes Tabellensatzes befindet sich ein Deckblatt, aus dem der Name der die Listen bereitstellenden Partei, die Sprachen, in denen die Listen abgefaßt sind, das Datum, bis zu dem die Listen ausgetauscht werden, sowie das Datum des Inkrafttretens der in den Listen angeführten Informationen hervorgehen.

### **ABSCHNITT I. INFORMATIONEN ÜBER DIE FÜHRUNGSORGANISATION DER STREITKRÄFTE UND GESAMTZAHLN DES PERSONALS**

1. Jede Partei stellt Informationen über die Führungsorganisation ihrer Streitkräfte in Form einer hierarchischen Liste in Tabelle I bereit. Diese Liste umfaßt alle Verbände und Truppenteile der Streitkräfte bis hinab zur Ebene von Regiment/Brigade, selbständigem Bataillon oder entsprechender Ebene sowie militärische Lagerstätten, selbständige Instandsetzungs- und Wartungseinheiten, militärische Ausbildungseinrichtungen und Militärflugplätze, die im Besitz von im Protokoll über vorhandene Arten aufgelisteten Waffen sind.

2. Die Auflistungen erscheinen in Tabelle 5, wobei in Übereinstimmung mit Absatz 1 mit der höchsten Ebene begonnen wird und jeweils alle Ebenen berücksichtigt werden. Nach Auflistung aller untergeordneten Gliederungen wird mit den Einträgen für den nächsten Wehrbereich/Armee/Korps begonnen; diese umfassen:

a. Nachweisnummer (Spalte b). Eine spezielle Kennung (z.B. Nachweisnummer für Verband, Truppenteil, Ort, Einrichtung oder Flugplatz), die für spätere Listen der Gliederung und für jeden nachfolgenden Informationsaustausch verwendet wird.

b. Bezeichnung (Spalte c). Kennzahl, Ehrenbezeichnungen oder sonstige alternative Bezeichnungen.

c. Unterstellung (Spalten d und e). für jede Gliederung werden die beiden unmittelbar über der Gliederung befindlichen Führungsebenen angegeben.

3. Tabelle I dient weiterhin dazu, die Gesamtzahl der Soldaten auszuweisen, die bei den Verteidigungskräften im Geltungsbereich dienen. Diese Zahl wird in einem Kästchen unter dem Titel von Tabelle I vermerkt.

## ABSCHNITT II. ANGABEN ZU INSPEKTIONSOBJEKTEN

1. Jede Partei erstellt eine Liste ihres Personals und ihrer Waffenbestände in Form einer Auflistung wie in Tabelle II. Diese Liste enthält alle im Protokoll über Inspektionen definierten Inspektionsobjekte.

2. Für jedes Inspektionsprojekt sind folgende Daten einzutragen:

a. Nachweisnummer und Bezeichnung (Spalten b und c). Nachweisnummer und Bezeichnung (d.h. Name, Ehrenbezeichnung oder alternative Bezeichnung usw.) der einzelnen Inspektionsobjekte in logischer Folge entsprechend Tabelle I.

b. Lage des Inspektionsobjektes (Spalte d). Angabe der Lage des Inspektionsobjektes mit geographischer Bezeichnung und Koordinaten, auf 10 Sekunden genau.

c. Personalstärke (Spalte e). Für jedes Inspektionsobjekt, bei dem es sich um einen Truppenteil oder einen Verband handelt, die Personalstärke.

d. Waffen (Spalten f bis k). Für jedes Inspektionsobjekt die Anzahl der nach Typ zusammengefaßten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeuge und Angriffshubschrauber.

e. Art (Spalte 1). Die Arten oder Modelle von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen, umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen und Angriffshubschraubern, unter Angabe der Abkürzung gemäß Protokoll über vorhandene Arten, und entsprechend der Anzahl der Waffen in den Spalten f bis k.

## ABSCHNITT III. ANGABEN ZU GEMELDETEN INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Jede Partei stellt eine Liste ihrer gemeldeten Inspektionsstätten zusammen, die in Tabelle III alphabetisch erscheinen. Alle in Tabelle II des Informationsaustausches aufgelisteten Inspektionsobjekte sind in Tabelle III unter den gemeldeten Inspektionsstätten aufzulisten, in denen sie sich befinden. Für jede gemeldete Inspektionsstätte sind folgende Daten einzutragen:

a. Nachweisnummer, Bezeichnung und Ort (Spalten b, c und d). Für jede Anlage oder Einrichtung, die eine gemeldete Inspektionsstätte darstellt, die Nachweisnummer, die Bezeichnung und der Ort, einschließlich geographische Bezeichnung und Koordinaten der Zentrale innerhalb der gemeldeten Inspektionsstätte, auf 10 Sekunden genau.

b. Inspektionsobjekte innerhalb der gemeldeten Inspektionsstätte (Spalte e). Die Bezeichnungen und Nachweisnummern von allen Inspektionsobjekten, die in Tabelle

II des Informationsaustausches gemeldet sind und innerhalb der gemeldeten Inspektionsstätte und der zugehörigen Bereiche liegen.

c. Waffen (Spalten f bis k). Für jedes innerhalb der gemeldeten Inspektionsstätte befindliche Inspektionsobjekt die Zahl der nach Typ zusammengefaßten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeuge und Angriffshubschrauber.

d. Art (Spalte 1). Die Arten oder Modelle von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen, umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen und Angriffshubschraubern, unter Angabe der Abkürzung gemäß Protokoll über vorhandene Arten, und entsprechend der Anzahl der Waffen in den Spalten f bis k.

2. Darüber hinaus ist für jede gemeldete Inspektionsstätte die Anzahl der bei den Streitkräften nicht in Dienst gestellten Waffen und Geräte aufzuführen. Dabei ist anzugeben, ob es sich handelt um:

a. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, bei denen eine Aussonderung bevorsteht, da sie in Übereinstimmung mit Artikel VII des Abkommens außer Dienst gestellt oder reduziert wurden und nach dem Protokoll über Reduzierung zur Umwandlung bereitstehen;

b. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, über die Organisationen verfügen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der inneren Sicherheit im Frieden konzipiert und aufgebaut sind.

3. Gemeldete Inspektionsstätten mit Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen oder Angriffshubschraubern, die für den Export oder Re-Export bereitstehen oder für diesen Zweck überholt werden und die sich vorübergehend im Geltungsbereich befinden oder die ausschließlich für Forschung und Entwicklung verwendet werden, werden als solche festgehalten. Die Gesamtzahl für jede Kategorie innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte ist anzugeben.

#### ABSCHNITT IV. ANGABEN ZUM ORT VON DURCH DAS ABKOMMEN BEGRENZTEN WAFFEN, DIE NICHT BEI DEN STREITKRÄFTEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Jede Partei macht in Tabelle IV Angaben zu Ort und Anzahl ihrer Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber im Geltungsbereich, die zwar nicht bei den Streitkräften in Dienst stehen, jedoch potentielle militärische Bedeutung haben.

2. Entsprechend macht jede Partei die folgenden Angaben:

a. zu den Kampfpanzern, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern sowie Schützenpanzern (Artikel XI des Abkommens), die sich bei Organisationen bis hinunter zum selbständigen oder räumlich getrennten Bataillon oder auf entsprechender Ebene befinden, und die dazu vorgesehen und strukturiert sind, Aufgaben der inneren Sicherheit im Frieden wahrzunehmen - die Örtlichkeiten, an denen sich solche Waffen befinden;

b. zu den Mannschaftstransportwagen und den Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung, die sich bei Organisationen befinden, die dazu vorgesehen und strukturiert sind, Aufgaben der inneren Sicherheit im Frieden wahrzunehmen, die Gesamtzahlen in jeder derartigen Waffenkategorie Für jeden Verwaltungsbereich oder -bezirk;

c. zu den Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die ausgesondert werden sollen und nach den Bestimmungen von Artikel VII des Abkommens außer Dienst gestellt wurden - die Orte, an denen sich solche Waffen befinden;

d. zu den Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern einen identifizierbaren Ort an jeder Stätte, an der sich normalerweise mehr als insgesamt 15 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen oder mehr als 5 Kampfflugzeuge oder mehr als 10 Angriffshubschrauber befinden, die, nach Artikel III, Absatz 1, Unterabsatz e. des Abkommens, für den Export oder Re-Export bereitstehen oder zu diesem Zweck überholt werden, und die sich vorübergehend im Geltungsbereich befinden;

e. zu den Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen, die nach Abschnitt VIII des Protokolls über Reduzierungen verringert wurden und zur Umwandlung bereitstehen, den Ort jeder Stätte, an der sich solche Waffen befinden; und

f. zu den Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die nach Artikel III, Absatz 1, Unterabsatz b. des Abkommens ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke verwendet werden, gibt jede Partei die Gesamtzahl für jede Waffenkategorie an.

### 3. Für jeden Ort sind folgende Angaben zu machen:

a. Ort (Spalte b). Den Ort einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, auf 10 Sekunden genau;

b. Bezeichnung (Spalte c). Die Bezeichnung des Verwaltungsbereichs oder -bezirks, in dem sich solche Waffen befinden;

c. fehlt im Original;

d. Waffen (Spalten d bis h). Für jeden Ort die nach Typ aufgeschlüsselte Anzahl von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern; und

e. Art (Spalte i). Die Typen oder Modelle von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, unter Angabe der Abkürzung gemäß Protokoll über vorhandene Arten, und entsprechend der Anzahl der Waffen in den Spalten d bis h.

#### ABSCHNITT V. ANGABEN ZU ANDEREN STÄTTEN UND EIN-/AUSTRITTSPUNKTEN

Jede Partei stellt mit Tabelle V Angaben bereit, mit denen alle Reduzierungsstätten, Exportstätten, Zertifizierungsstätten sowie Ein-/Austrittspunkte erfaßt werden. Für jede Stätte/jeden Punkt werden angegeben: Nachweisnummer, Art der Stätte oder des Punktes, Ortsbezeichnung, geographische Koordinaten, auf 10 Sekunden genau, und im Falle eines Ein-/Austrittspunktes die Angabe, ob es sich um einen Luft- oder einen Landtransportpunkt handelt.

#### ABSCHNITT VI. ANGABEN ZU ÄNDERUNGEN IN DER GLIEDERUNG ODER DER TRUPPENSTÄRKE

Jede Partei notifiziert allen anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter:

a. Jede dauerhafte Änderung in der Gliederung Ihrer Truppen im Geltungsbereich, wobei die Notifizierung nach Abschnitt I dieses Protokolls mindestens 42 Tage vor der Änderung erfolgen soll, oder in den Fällen, in denen die Änderung ohne Vorankündigung an die betreffenden Truppen erfolgt, spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft getreten ist; und

b. Jede Änderung von 10 % oder mehr in der Personalstärke oder in einer der 5 durch das Abkommen begrenzten Waffenkategorien (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber), die einem Inspektionsobjekt zugewiesen wurden, das seit dem letzten jährlichen Informationsaustausch in Tabelle II gemäß diesem Protokoll erfaßt wurde.' Eine solche Notifikation erfolgt nicht später als 5 Tage nach der Änderung, wobei die Ist-Bestände nach der notifizierten Änderung anzuzeigen sind.

#### ABSCHNITT VII. FORMBLÄTTER FÜR NOTIFIKATIONEN

Anhang I gibt Aufschluß über Notifikations-Formblätter zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens. Über das Format dieser Notifikationen müssen sich die Parteien noch einigen.



### **Aufstellung der Notifikations-Formblätter**

- (1) Reduzierungsverpflichtung (ursprüngliche oder korrigierte Angaben)
- (2) Reduzierungsstätten (ursprüngliche oder geänderte Bezeichnung)
- (3) Neuzuweisung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern.
- (4) Indienststellung neuer Arten, Modelle oder Ausführungen von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen.
- (5) Angaben zur Lage von Stätten, die zuvor als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert wurden.
- (6) Dauerhafte Änderungen der Truppengliederung.
- (7) Änderungen von 10 % oder mehr bei der Personalstärke oder den zugewiesenen Beständen.
- (8) Vorgeschlagene Änderungen der Listen der Inspektoren und der technischen Helfer.
- (9) Änderungen der Ein-/Austrittspunkte.
- (10) Absichtserklärung zur Durchführung einer Inspektion an einer gemeldeten oder nichtgemeldeten Inspektionsstätte.
- (11) Absichtserklärung zur Durchführung einer Inspektion der Zertifizierung, der Reduzierung, der Umwandlung oder des Exports.
- (12) Ausfertigung der Notifikation der Inspektionsabsicht.
- (13) Neue Ankunftszeit des Inspektionsteams.
- (14) Berichtszeitraum der Reduzierung
- (15) Berichtszeitraum des Exports.
- (16) Abschluß der Reduzierung in einem Berichtszeitraum.
- (17) Abschluß des Exports in einem Berichtszeitraum.
- (18) Änderung der nationalen Personalstärke.

(19) Reduzierung im Falle einer Zerstörung durch Unfall.

(20) Absichtserklärung zur Demilitarisierung und/oder Zertifizierung von umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen.

(21) Abschluß der Zertifizierung von umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen.

(22) Anzahl der umzuwandelnden Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge.

(23) Abschluß der Umwandlung von Kampfpanzern und/oder gepanzerten Kampffahrzeugen.



# Tabelle I: Angaben zur Führungsorganisation der Streitkräfte

Gesamt-Personalstärke

Partei:  
Gültig ab:

Zeilen- nummer	Nachweisnummer	Bezeichnung des Verbandes, des Truppenteils, der Stätte der Einrichtung oder des Flugplatzes	Unterstellung	
			Erste übergeordnete Führungsebene	Zweite übergeordnete Führungsebene
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)





**Tabelle IV: Angaben zum Ort von durch das Abkommen begrenzten Waffen, die nicht bei den Streitkräften in Dienst gestellt sind**

Partei:  
Gültig ab:

Zeilen nummer -	Ort	Bezeichnung des Verwaltungsbereichs oder -bezirks	Kampf- panzer	Gepanzerte Kampf- flugzeuge	Artillerie waffen	Kampf- flugzeuge	Umklassifi- zierte kampffähige Schulflug- zeuge	Angriffs- hub schraub er	Art
( a )	( c )	( d )	( e )	( f )	( g )	( h )	( i )	( j )	( k )

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Tabelle V: Angaben zu anderen Stätten und Ein- / Austrittspunkten**

Partei:  
Gültig ab:

Zeilennummer	Nachweisnummer	Ortsbezeichnung	Lage	Art der Stätte oder des Punktes	Bei Ein-/Austrittspunkt: Luft- oder Landtransportpunkt
( a )	( b )	( c )	( d )	( e )	( f )





## Protokoll über vorhandene Waffenarten

Die Parteien einigen sich hiermit auf: (a) am Tag der Abkommensunterzeichnung gültige Aufstellungen vorhandener Waffenarten, die den Maßnahmen der Begrenzung, der Reduzierung des Informationsaustausches und der Notifikation und Verifikation unterliegen, (b) Verfahren für die Bereitstellung von technischen Daten und Photographien von solchen vorhandenen Waffenarten, und (c) Verfahren zur Aktualisierung der Aufstellungen von solchen vorhandenen Waffenarten.

### ABSCHNITT I. VORHANDENE, DURCH DAS ABKOMMEN BEGRENZTE WAFFENARTEN

#### 1. Vorhandene Kampfpanzertypen sind:

T-34  
T-54/T-55  
T-72 T-84/M-84  
M-47 M-4 "Sherman"  
LEOPARD

Alle Modelle und Ausführungen der oben aufgelisteten Kampfpanzertypen sind als

Kampfpanzer des betreffenden Typs anzusehen.

#### 2. Vorhandene Typen von gepanzerten Kampffahrzeugen sind:

##### a. Mannschaftstransportwagen:

OT M-60(PB)/BVP-60  
BTR-40  
BTR-50  
BTR-60  
BTR-70  
BRDM  
RDM-2  
BOV-M  
BOV-VP  
TAB-72  
TAB-71  
MT-LB

## BOV-1

Alle Modelle und Ausführungen der oben aufgelisteten Typen von Mannschaftstransportwagen sind als Mannschaftstransportwagen des betreffenden Typs anzusehen.

b. Schützenpanzer:

BVP-80/M-80/M-80A

Alle Modelle und Ausführungen des oben bezeichneten Schützenpanzertyps sind als

Schützenpanzer dieses Typs anzusehen.

c. Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung:

PT-76

Alle Modelle und Ausführungen des oben aufgelisteten Fahrzeugtyps sind als Kampffahrzeuge dieses Typs anzusehen.

### 3. Vorhandene Arten von Artilleriewaffen sind:

a. Kanonen, Haubitzen und Geschütze, bei denen die Merkmale von Kanonen und

Haubitzen kombiniert sind:

76 mm: T-76 mm M48 B-1

85 mm: TON 85 mm/KS-12

100 mm: TON 100 mm/KS-19

105 mm: H 105 mm M-56/M56A

H 105 mm M18/40

H 105 mm M18/61

H 105 mm M2A1

H 105 mm M18/43

H 105 mm M18(N)

H 105 mm M101

H 105 mm M-7 SPH  
H 105 mm M1A1

122 mm: H 122 mm M-38  
H 122 mm D-30  
SH 122 mm 2S-1  
122 mm M31/37

130 mm: T 130 mm M-46

152 mm: TH 152 mm D-20  
TH 152 M84 "NORA"  
TH 152 mm M37

155 mm: H 155 mm M-1  
H 155 mm M65  
H 155 mm-M46/84  
H 155 mm-M114  
T 155 mm-M59

203 mm: M-2

b. Mörser:

81 mm: M-31

82 mm: M1937-43  
2B9 Vasilek  
MB82

120 mm: MB-120 mm M-38  
MB-120 mm M-39  
MB 120 mm M-52, UB M-52  
MB 120 mm M-74  
MB 120 mm M-75  
MB 120

160 mm:

M-160

#### c. Mehrfachraketenwerfersysteme

107 mm:	LVR 107 mm/VBR 107
122 mm:	SLVR 122 "Grad"/BM-21
128 mm:	VBR 128 mm M-63/VBR 128 "Plamen" VBR 128 "Rak" M-91 RAK 12 LVR 128 mm SVLR 128 mm M-77 "OGANJ"/VBR 128 "Oganj"/LRSV 128 mm M-77 SVLR 128 mm M-85
262 mm:	SVLR 262 mm "ORKAN"/LRSV 262 mm M87 "ORKAN"

Alle Modelle und Ausführungen der oben aufgelisteten Artilleriewaffen sind als Waffen des betreffenden Typs anzusehen.

#### 4. Vorhandene Typen von Kampfflugzeugen sind:

J-21  
J-22  
NJ-22  
IJ-21 Jastreb  
IJ-22 Orao  
MIG-21/MIG-21 bis/MIG-21U      MIG-29  
N-62 "Supergaleb"/IAR-99  
J-20 KRAGUJ  
N-60 GALEB  
G-4 GALEB

Alle Modelle oder Ausführungen der oben aufgelisteten Flugzeugtypen sind als Flugzeuge des betreffenden Typs anzusehen.

5. Vorhandene Typen von Angriffshubschraubern sind:

HN-45 GAMA  
HN-42 GAMA/HI-42 HERA  
HP-43  
HP-44  
HP-46  
Mi-24

Alle Modelle oder Ausführungen der oben aufgelisteten Hubschraubertypen sind

als Hubschrauber des betreffenden Typs anzusehen.

## ABSCHNITT II. TECHNISCHE DATEN UND PHOTOGRAPHIEN

1. Technische Daten, gemäß den vereinbarten Kategorien in der Anlage zu diesem Protokoll, zusammen mit Photographien, die die rechte oder linke Ansicht, die Draufsicht und die Vorderansicht für jede vorhandene, in Abschnitt I dieses Protokolls aufgelistete Waffenart zeigen, sind von jeder Partei allen anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter mit den nach Artikel VII dieses Abkommens am 21.6.96 ausgetauschten Informationen bereitzustellen. Darüber hinaus können weitere Photographien nach Gutdünken jeder Partei bereitgestellt werden.

2. Bei jeder vorhandenen, in Abschnitt I dieses Protokolls aufgelisteten Waffenart ist ein Modell oder eine Ausführung als Beispiel zu benennen. Nach Absatz 1 dieses Abschnittes sind für jedes dieser Beispiele Photographien bereitzustellen. Bei Modellen und Ausführungen einer Art, die keine signifikanten, äußerlich feststellbaren Unterschiede zum Musterbeispiel dieser Art aufweisen, sind keine Photographien erforderlich. Auf den Photographien jedes Musterbeispiels einer Art bzw. eines Typs muß die Bezeichnung der vorhandenen Art und die nationale Benennung für alle Modelle und Ausführungen dieser Art angemerkt sein, die die Photographien des Musterbeispiels wiedergeben. Weiterhin müssen auf den Photographien jedes Exemplars einer Art die technischen Daten in Übereinstimmung mit den vereinbarten Kategorien in der Anlage zu diesem Protokoll angemerkt sein. Zusätzlich sind alle Modelle und Ausführungen der Art oder des Typs anzugeben, die die Photographien des Musterbeispiels wiedergeben. Diese technischen Daten sind auf der Photographie mit der Seitenansicht zu vermerken.





### ABSCHNITT III. AKTUALISIERUNGEN VON AUFSTELLUNGEN VORHANDENER ARTEN UND VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

1. Einvernehmen zwischen den Parteien ist mit diesem Protokoll nur für vorhandene Waffenarten sowie für die in Abschnitt I der Anlage zu diesem Protokoll festgehaltenen Kategorien von technischen Daten gegeben.

2. Jede Partei ist nur bei ihren eigenen Waffen für die Genauigkeit der technischen Daten verantwortlich, die nach Abschnitt II dieses Protokolls bereitgestellt werden.

3. Bei Einführung neuen Geräts bei den Streitkräften einer Partei innerhalb des Geltungsbereiches notifiziert die betreffende Partei allen anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter folgendes: (a) jede neue Waffenart, die einer der Definitionen in Artikel II des Abkommens entspricht oder unter eine in diesem Protokoll aufgeführte Kategorie fällt; sowie (b) jedes neue Modell oder jede neue Ausführung eines Typs oder einer Art, die in diesem Protokoll aufgelistet ist. Gleichzeitig stellt jede Partei allen anderen Parteien die nach Abschnitt II dieses Protokolls erforderlichen technischen Daten und Photographien zur Verfügung.

4. Sobald wie möglich, jedoch in keinem Fall später als 60 Tage nach einer Notifikation nach Absatz 3 dieses Abschnitts, beginnen die Parteien mit der Aktualisierung der Aufstellungen von vorhandenen Waffenarten in Abschnitt I dieses Protokolls, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Absatz 2.d. des Protokolls über die Subregionale Beratungskommission.

**Anlage**  
**zum Protokoll über vorhandene Waffenarten**

**ABSCHNITT I. VEREINBARTE KATEGORIEN VON TECHNISCHEN DATEN**

Im folgenden werden die vereinbarten Kategorien von technischen Daten für jedes

Modell und jede Ausführung von vorhandenen Waffenarten wiedergegeben:

**1. Kampfpanzer**

Vorhandene Art  
Nationale Bezeichnung  
Kaliber der Bordkanone  
Leergewicht

**2. Gepanzerte Kampffahrzeuge**

Mannschaftstransportwagen

Vorhandene Art  
Nationale Bezeichnung  
Art und Kaliber der Waffen, falls vorhanden

Schützenpanzer

Vorhandene Art  
Nationale Bezeichnung  
Art und Kaliber der Waffen

Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung

Vorhandene Art  
Nationale Bezeichnung  
Kaliber der Kanone  
Leergewicht

**3. Artilleriewaffen**

Kanonen, Haubitzen und Geschütze, bei denen die Merkmale von Kanonen und Haubitzen

kombiniert sind

Vorhandene Art

Nationale Bezeichnung

Kaliber

Mörser

Vorhandene Art

Nationale Bezeichnung

Kaliber

Mehrfachraketenwerfer

Vorhandene Art

Nationale Bezeichnung

Kaliber

#### 4. Kampfflugzeuge

Vorhandene Art

Nationale Bezeichnung

#### 5. Angriffshubschrauber

Vorhandene Art

Nationale Bezeichnung

## ABSCHNITT II. VORSCHRIFTEN FÜR PHOTOGRAPHIEN

Die nach Abschnitt II diese Protokolls bereitgestellten Photographien sind Schwarzweißaufnahmen. Die Verwendung von Blitzlicht- und Beleuchtungseinrichtungen ist erlaubt. Das photographierte Objekt muß mit dem Hintergrund kontrastieren. Alle Photographien müssen hochauflösend sein und Halbton und Bildschärfe aufweisen. Die bereitzustellenden Photographien müssen ohne Rand 13 cm mal 18 cm messen. Bei allen Ansichten - außer von oben - werden die Aufnahmen in der gleichen Ebene wie das zu photographierende Gerät gemacht, wobei die Kamera entlang der Längsachse oder senkrecht zur Längsachse des zu photographierenden Objektes plaziert wird. Bei Ansichten von oben muß der obere Bereich des Geräts zu sehen sein, wobei auch Heckbereiche auf der Aufnahme enthalten sein können. Das zu photographierende Objekt muß mindestens 80 % der Photographie horizontal oder vertikal ausfüllen. Zusammen mit dem Objekt muß auf jeder Photographie eine Meßlatte zu sehen sein, die alternierend 50-cm-Abschnitte in Schwarz und in Weiß enthält. Sie muß lang genug sein, damit man sich ein genaues Bild von der Größenordnung des Objektes machen kann, und sollte auf oder an dem Objekt oder in dessen nächster Nähe plaziert werden. Jede Photographie ist mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der die nach Abschnitt II, Absatz 2

dieses Protokolls erforderlichen Angaben sowie das Datum der Aufnahme hervorgehen.

## PROTOKOLL ÜBER INSPEKTIONEN

Die Parteien vereinbaren hiermit Verfahren und sonstige Bestimmungen für die Durchführung von Inspektionen gemäß dem Abkommen über Subregionale Rüstungskontrolle (nachstehend "das Abkommen").

Inspektion ist das Verfahren, nach dem die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel IV, V, VI und VIII des Abkommens überprüft wird.

### ABSCHNITT I - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke des Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff "inspizierte Partei" (inspected party) steht für eine Partei, auf deren Gebiet eine Inspektion gemäß diesem Protokoll durchgeführt wird.
2. Der Begriff "inspizierende Partei" (inspecting party) steht für eine Partei, die um eine Inspektion ersucht und diese durchführt.
3. Der Begriff "Inspektor" (inspector) steht für Personen, die von einer der Parteien zur Durchführung einer Inspektion ernannt werden und die in der von dieser Partei angenommenen Liste der Inspektoren benannt sind.
4. Der Begriff "Assistent" (assistant) steht für Personen, die vom Persönlichen Vertreter dazu ernannt werden, die Parteien bei der Durchführung einer Inspektion zu unterstützen, und die in der Liste (des Persönlichen Vertreters) der Assistenten benannt sind. Auf Ersuchen einer Partei können bis zu drei Assistenten benannt werden.
5. Der Begriff "Inspektionsteam" (inspection team) steht für eine Gruppe aus bis zu neun (9) Inspektoren, die von einer inspizierenden Partei mit der Durchführung einer bestimmten Inspektion beauftragt werden.

6. Der Begriff "technischer Helfer" (crew member) steht für Personen, die Aufgaben im Zuge der Durchführung einer Inspektion ausführen und die in der von einer Partei angenommenen Liste der technischen Helfer benannt sind.

7. Der Begriff "Begleiteteam" (escort team) steht für eine Gruppe von Personen, die von einer inspizierten Partei Inspektoren zur Begleitung und Unterstützung bei der Durchführung einer bestimmten Inspektion sowie für andere Aufgaben, die in diesem Protokoll dargelegt sind, zugeteilt werden.

8. Der Begriff "Inspektionsstätte" (inspection site) steht für Gebiete, Orte oder Einrichtungen, in/an denen eine Inspektion durchgeführt wird.

9. Der Begriff "gemeldete Inspektionsstätte" (declared site) steht für Einrichtungen oder geographisch genau bezeichnete Orte, an denen sich ein oder mehrere Inspektionsobjekte befinden. Eine gemeldete Inspektionsstätte umfaßt das gesamte Gelände innerhalb künstlich geschaffener oder natürlicher Grenzen sowie das zugehörige Gelände, das in relativer Nähe, aber außerhalb der Grenzen dieser Einrichtungen bzw. Orte liegt. Dazu gehören Schießplätze, Ausbildungsstätten, Materialerhaltungs- und Lagerbereiche, Flugfelder sowie Eisenbahn-Be- und -Entladeeinrichtungen, wie in Artikel VIII des Abkommens notifiziert.

10. Der Begriff "Inspektionsobjekt" (object of inspection) steht für:

a. Truppengliederungen auf der Ebene von Brigade/Regiment, Geschwader, selbständigem Bataillon/Artilleriebataillon oder entsprechenden Truppenteilen sowie getrennt stationierten Bataillonen oder entsprechenden Einheiten auf der Führungsebene unmittelbar unterhalb von Brigade/Regiment oder Geschwader, die an einem gemäß Abschnitt II des Protokolls über den Informationsaustausch notifizierten Ort in Besitz von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen sind;

b. Lagerstätten, die nicht zu in Unterabsatz a. angeführten Truppenteilen und Einheiten gehören, unabhängige Instandsetzungs- oder Materialerhaltungseinrichtungen, militärische Ausbildungsstätten oder Militärflughäfen, in denen durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen als gemäß Abschnitt II des Protokolls über den Informationsaustausch ständig oder regelmäßig vorhanden notifiziert sind;

c. Reduzierungsstätten von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen, die gemäß Abschnitt II des Protokolls über den Informationsaustausch notifiziert sind;

d. Im Fall von Einheiten unterhalb der Ebene des Bataillons mit durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen, die einem Truppenteil oberhalb der Ebene der Brigade oder einem entsprechenden Truppenteil direkt unterstellt sind, sind die Truppenteile, denen diese Einheiten unterstellt sind, als Inspektionsobjekte anzusehen, sofern ihnen keine Einheiten oder Truppenteile auf Brigade-/Regimentsebene oder der entsprechenden Ebene unterstellt sind;

e. Truppenteile oder Einheiten sind nicht als Inspektionsobjekte anzusehen, wenn sie, obwohl in Besitz von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen, bei den Streitkräften einer Partei nicht in Dienst gestellt sind.

11. Der Begriff "Militärflughafen" (military airfield) steht für permanente militärische Einrichtungen, an denen regelmäßig häufige Flugbewegungen, d.h. Starts und Landungen, von mindestens vier Kampfflugzeugen oder Kampfhubschraubern durchgeführt werden, an denen sich aber keine sonstigen Einheiten oder Truppenteile befinden.

12. Der Begriff "nicht gemeldete Inspektionsstätte" (undeclared site) steht für alle geographisch genau bezeichneten Orte auf dem Gebiet einer Partei außer gemeldeten Inspektionsstätten, Einrichtungen zur Waffenreduzierung (Reduzierungsstätten), Export- oder Zertifizierungsstätten, an denen eine Inspektion gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls durchgeführt wird. Bei einer nicht gemeldeten Inspektionsstätte darf die Gesamtfläche 65 km<sup>2</sup> und die Luftlinienentfernung zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb dieses Gebietes 16 km nicht überschreiten.

13. Der Begriff "Ein-/Austrittspunkt" (point of entry/exit) steht für eine von einer Partei bezeichnete Stelle, an der Inspektoren und technische Helfer sowie Assistenten das Gebiet einer Partei betreten, sich dem Begleitem anschließen und das Gebiet dieser Partei wieder verlassen.

14. Der Begriff "Dauer der Inspektion" (inspection time) steht für den gesamten Zeitraum, in dem sich ein Inspektionsteam zu Inspektionen gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls auf dem Gebiet der inspizierten Partei befindet, und zwar beginnend mit dem Eintreffen des Inspektionsteams am Ein-/Austrittspunkt bis

zum Wiedereintreffen an einem Ein-/Austrittspunkt nach Beendigung der letzten Inspektion, die dieses Team durchführt.

15. Der Begriff "Ausgangsdaten" (baseline data) steht für die Angaben, die bis zum 21. Juni 1996 gemäß Artikel VII des Abkommens von den Parteien vorgelegt wurden. Validierungsdatum für die Ausgangsdaten ist der 01. Juli 1996.

16. Der Begriff "Zeitraum für die Validierung der Ausgangsdaten" (baseline validation period) steht, in Zusammenhang mit der Berechnung der Inspektionsquoten für einen festgelegten Zeitraum, der die ersten vier Monate ab dem 01. Juli 1996 umfaßt. Die Parteien können mit der Reduzierung der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen innerhalb dieses Validierungszeitraums beginnen.

17. Der Begriff "Reduzierungszeitraum" (reduction period) steht, in Zusammenhang mit der Berechnung der Inspektionsquoten, für einen festgelegten Zeitraum, der die 12 Monate im Anschluß an den Zeitraum für die Validierung der Ausgangsdaten umfaßt.

18. Der Begriff "Zeitraum für die Validierung der Reststärke" (residual level validation period) steht, in Zusammenhang mit der Berechnung der Inspektionsquoten, für einen festgelegten Zeitraum, der die vier Monate im Anschluß an den Reduzierungszeitraum umfaßt.

19. Der Begriff "Restgültigkeitszeitraum" (residual period) steht, in Zusammenhang mit der Berechnung der Inspektionsquoten, für einen festgelegten Zeitraum, der die nach Ablauf des Reststärken-Validierungszeitraums verbleibende Gültigkeitsdauer des Abkommens umfaßt.

20. Der Begriff "sensitiver Punkt" (sensitive point) steht für Gerät, Bauten oder Orte, die von der inspizierten Partei durch das Begleitteam als sensitiv bezeichnet wurden und deren Zugang oder Überflug verzögert, begrenzt oder verweigert werden kann. Gerät, Bauten oder Orte können nur zu sensitiven Punkten erklärt werden, wenn dort keine durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen vorhanden sind.



21. Der Begriff "Passive Inspektionsquote für gemeldete Inspektionsstätten" (passive declared site inspection quota) steht für die Gesamtzahl der Inspektionen von Inspektionsobjekten gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls, zu deren Zulassung innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Parteien verpflichtet sind.

22. Der Begriff "Passive Inspektionsquote für nicht gemeldete Inspektionsstätten" (passive undeclared site inspection quota) steht für die Höchstzahl von Inspektionen in nicht gemeldeten Inspektionsstätten gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls, zu deren Zulassung innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Parteien verpflichtet sind.

23. Der Begriff "Berichtszeitraum" (calendar reporting period) steht für einen Zeitraum in Tagen, in dem die vorgesehene Reduzierung der geplanten Anzahl von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen gemäß Artikel IV des Abkommens durchzuführen ist.

24. Der Begriff "militärische Ausbildungsstätte" (military training site) steht für Einrichtungen, an denen eine Einheit oder Teileinheit mit durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen aufgestellt wird, um Soldaten auszubilden, und die sonst keine Inspektionsobjekte sind.

25. Der Begriff "Lagerstätte" (storage site) steht für Orte, an denen sich durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen befinden.

26. Der Begriff "Zertifizierungsstätte" (certification site) steht für genau bezeichnete Orte, an denen die Zertifizierung von umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen gemäß Protokoll über die Umklassifizierung von Luftfahrzeugen vorgenommen wird.

## ABSCHNITT II. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Zum Zweck der Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens ermöglichen die Parteien Inspektionen gemäß diesem Protokoll.

2. Die Zuständigkeit für das Begleiteteam liegt bei der inspizierten Partei.
3. Die Zuständigkeit für das Inspektionsteam liegt bei der inspizierenden Partei.
4. Es soll sich nicht mehr als ein Inspektionsteam zur Durchführung einer Inspektion gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls gleichzeitig in einer Inspektionsstätte befinden.
5. Sofern zwischen Begleiteteam und Inspektionsteam nicht anders vereinbart, beträgt die Gesamtdauer der Inspektion maximal 48 Stunden Für die erste und 36 Stunden für jede weitere Inspektion bis zu einem Gesamtzeitraum von 10 Tagen. Gemäß den anderen Bestimmungen dieses Protokolls entscheidet die inspizierende Partei, wie lange sich die einzelnen Inspektionsteams auf dem Gebiet der inspizierten Partei aufhalten und wie viele Inspektionen an welchen Inspektionsstätten während dieses Aufenthaltes durchgeführt werden. Die Höchstdauer einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte beträgt 48 Stunden, an einer nicht gemeldeten Inspektionsstätte 24 Stunden.
6. Die Kosten Für die Anfahrt des Inspektionsteams zum Eintrittspunkt vor einer Inspektion und seiner Rückfahrt vom Austrittspunkt nach Abschluß der letzten Inspektion trägt die inspizierende Partei.
7. Jede Partei ist verpflichtet, eine Anzahl von Inspektionen gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls zuzulassen, die die passive Inspektionsquote für gemeldete Inspektionsstätten in den einzelnen Zeiträumen nicht überschreiten darf. Diese Zeiträume sind: Zeitraum für die Validierung der Ausgangsdaten, Reduzierungszeitraum, Zeitraum für die Validierung der Reststärke und Restgültigkeitszeitraum des Abkommens. Keine Partei muß zulassen, daß mehr als 50 Prozent der Quote ihrer passiven Inspektionen durch eine der anderen Parteien erfüllt werden. Die passiven Inspektionsquoten für gemeldete Inspektionsstätten, und, innerhalb dieser, die passiven Inspektionsquoten für nicht gemeldete Inspektionsstätten werden für die festgelegten Zeiträume wie folgt ermittelt:
  - a. Im Zeitraum für die Validierung der Ausgangsdaten beträgt die Quote für gemeldete Inspektionsstätten einer Partei 20 Prozent der Anzahl ihrer Inspektionsobjekte (siehe Tabelle II im Protokoll über den Informationsaustausch) und die Quote für nicht gemeldete

Inspektionsstätten 15 Prozent der Quote für gemeldete Inspektionsstätten, jeweils aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

b. Im Reduzierungszeitraum beträgt die Quote für gemeldete Inspektionsstätten einer Partei 10 Prozent der Anzahl ihrer Inspektionsobjekte (siehe Tabelle II im Protokoll über den Informationsaustausch) und die Quote für nicht gemeldete Inspektionsstätten 15 Prozent der Quote für gemeldete Inspektionsstätten, jeweils aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

c. Im Zeitraum für die Validierung der Reststärke beträgt die Quote für gemeldete Inspektionsstätten einer Partei 20 Prozent der Anzahl ihrer Inspektionsobjekte (siehe Tabelle II im Protokoll über den Informationsaustausch) und die Quote für nicht gemeldete Inspektionsstätten 15 Prozent der Quote für gemeldete Inspektionsstätten, jeweils aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

d. Im Restgültigkeitszeitraum des Abkommens beträgt die Quote für gemeldete Inspektionsstätten einer Partei pro Jahr 15 Prozent der Anzahl ihrer Inspektionsobjekte (siehe Tabelle II im Protokoll über den Informationsaustausch) und die Quote für nicht gemeldete Inspektionsstätten pro Jahr 23 Prozent der Quote für gemeldete Inspektionsstätten, jeweils aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

8. Gemäß dem Allgemeinen Rahmenabkommen und Anhang 1-B des Rahmenabkommens sowie dem darin enthaltenen Ersuchen der Parteien unterstützt der Persönliche Vertreter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und nach Konsultation mit den Parteien diese in der Umsetzung und Verifikation durch

a. Koordination des Zeitplans der Inspektionen, in dem u.a. Anzahl und Zeitpunkt der Inspektionen sowie die zu benutzenden Ein-/Austrittspunkte angegeben sind;

b. Ersuchen an interessierte Staaten, Experten als Assistenten zu stellen, und, auf nationaler Basis, die damit verbundenen Kosten zu decken; und

c. Koordination der Angebote der Parteien zur Ausbildung von Inspektoren.

9. Die Inspektion gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls eines Inspektionsobjektes an einer gemeldeten Inspektionsstätte wird als eine

Inspektion auf die passive Inspektionsquote für gemeldete Inspektionsstätten der inspizierten Partei angerechnet.

10. Die Inspektion gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls in einer nicht gemeldeten Inspektionsstätte wird als eine Inspektion auf die passive Inspektionsquote für nicht gemeldete Inspektionsstätten und eine Inspektion auf die passive Inspektionsquote für gemeldete Inspektionsstätten der inspizierten Partei angerechnet.

11. Die inspizierte Partei stellt sicher, daß das Inspektionsteam mit dem schnellsten verfügbaren Transportmittel zur folgenden Inspektionsstätte fährt.

12. Jede Partei muß nicht mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls gleichzeitig auf ihrem Gebiet dulden.

13. Kommt es zu Verzögerungen aufgrund von Umständen, die die inspizierende Partei nicht zu vertreten hat, so ist diese Partei berechtigt, die Inspektion abzusetzen. In einem solchen Fall wird die Inspektion nicht auf die Quoten angerechnet.

### ABSCHNITT III. FORDERUNGEN FÜR DIE VORPHASE DER INSPEKTIONEN

1. Inspektionen werden durch gemäß den Absätzen 2 bis 7 dieses Abschnitts benannte Inspektoren durchgeführt.

2. Inspektoren sind Staatsangehörige der Parteien des Abkommens.

3. Innerhalb von 21 Tagen nach Unterzeichnung des Abkommens legt jede Partei den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter eine Liste der von ihr vorgeschlagenen Inspektoren und eine Liste der von ihr vorgeschlagenen technischen Helfer vor. In diesen Listen sind der vollständige Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort sowie die Nummer des Passes der vorgeschlagenen Inspektoren und Helfer angegeben. Zu keinem Zeitpunkt darf eine von einer Partei vorgelegte Liste der vorgeschlagenen Inspektoren mehr als 100 und eine von einer Partei vorgelegte Liste der vorgeschlagenen Helfer mehr als 150 Personen umfassen.

4. Der Persönliche Vertreter legt den Parteien eine Liste der Personen vor, die als Assistenten in Frage kommen.

5. Die Parteien prüfen die von den anderen Parteien vorgelegten Listen der Inspektoren und der technischen Helfer sowie die vom Persönlichen Vertreter vorgelegte Liste der Assistenten und notifizieren der die Liste vorlegenden Partei bzw. dem Persönlichen Vertreter die Personen, deren Namen auf ihren Wunsch von der Liste zu streichen sind.

6. Inspektoren und Helfer, um deren Streichung von der Liste innerhalb des in Absatz 5 dieses Abschnitts festgelegten Zeitraums nicht ersucht wurde, werden als angenommen betrachtet.

7. Die Parteien sind berechtigt, ihre Listen innerhalb der ersten vier Monate nach Unterzeichnung des Abkommens zu ändern. Danach kann jede Partei einmal innerhalb von sechs Monaten Ergänzungen oder Streichungen ihrer Listen der Inspektoren und Helfer vorschlagen, vorausgesetzt, daß dadurch nicht die in Absatz 3 dieses Abschnitts festgelegten Höchstzahlen überschritten werden. Vorgeschlagene Ergänzungen werden gemäß Absatz 5 dieses Abschnitts geprüft. Gleiches gilt für die vom Persönlichen Vertreter vorgelegte Liste der Assistenten.

8. Eine Partei kann, ohne daß ihr das Recht dazu verweigert werden kann, um Streichung einer Person von der durch eine andere Partei vorgelegten Liste der Inspektoren bzw. der technischen Helfer oder von der durch den Persönlichen Vertreter vorgelegten Liste der Assistenten ersuchen, falls diese Person im Verlauf einer Inspektion auf dem Gebiet dieser Partei Handlungen vornimmt, die nicht mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind.

9. Die inspizierte Partei gewährt den gemäß Absatz 6 dieses Abschnitts angenommenen Inspektoren und technischen Helfern Sichtvermerke (Visa) und andere erforderliche Dokumente, mit denen sichergestellt wird, daß diese Inspektoren , und Helfer das Gebiet dieser Partei zum Zweck der Durchführung von Inspektionen gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls betreten und sich darin aufhalten können. Diese Sichtvermerke (Visa) und andere erforderliche Dokumente werden gewährt

a. entweder innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Listen oder danach vorgenommenen Änderungen dieser Listen, wobei die Sichtvermerke (Visa) dann eine Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten haben; oder

b. innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Inspektionsteams und der technischen Helfer am Ein-/Austrittspunkt, wobei die Sichtvermerke (Visa) dann für die Dauer der Inspektion gültig sind.

10. Innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung des Abkommens notifiziert jede Partei den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer für die Luftfahrzeuge der Partei, die die Inspektoren und das Für die Inspektion erforderliche Gerät zum und vom Gebiet der inspizierten Partei bringt. An- und Abflüge zu bzw. von den bezeichneten Ein-/Austrittspunkten erfolgen auf festgelegten internationalen Flugrouten oder anderen Routen, die zwischen den betroffenen Parteien als Grundlage der diplomatischen Einfluggenehmigung vereinbart werden. Inspektoren können mit zivilen Luftfahrtgesellschaften zu den Ein-/Austrittspunkten anreisen, die von diesen bedient werden. Für derartige Flüge gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts hinsichtlich der diplomatischen Einfluggenehmigung nicht.

11. Offizielle Sprachen bei den Inspektionen sind die Landessprachen der Parteien.

12. Die Parteien notifizieren ihre bezeichneten Ein-/Austrittspunkte, zu denen mindestens ein internationaler Flughafen gehört, gemäß Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch und Notifikationen am 21. Juni 1996.

## ABSCHNITT IV. NOTIFIKATION DER INSPEKTIONSABSICHT

1. Die inspizierende Partei notifiziert der inspizierten Partei und dem Persönlichen Vertreter ihre Absicht eine Inspektion durchzuführen.

2. Für Inspektionen gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls erfolgt diese Notifikation nach den Bestimmungen des Protokolls über Informationsaustausch und Notifikationen mindestens 36 Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft des Inspektionsteams am Ein-/Austrittspunkt; sie enthält folgende Angaben:

- a. Zu benutzender Ein-/Austrittspunkt;
- b. Voraussichtliche Ankunftszeit am Ein-/Austrittspunkt;
- c. Transportmittel zum Ein-/Austrittspunkt;
- d. Eine Mitteilung, ob es sich bei der ersten Inspektion um die einer gemeldeten oder einer nicht gemeldeten Inspektionsstätte handelt und ob die Inspektion zu Fuß, in einem geländegängigen Fahrzeug, in einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt wird;
- e. Zeitraum zwischen der Ankunft am Ein-/Austrittspunkt und der bezeichneten ersten Inspektionsstätte;
- f. Die vollständigen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort und Nummer des Passes der Inspektoren und technischen Helfer; sowie
- g. Die voraussichtliche Anzahl aufeinanderfolgender Inspektionen.

3. Für Inspektionen gemäß den Abschnitten VIII und IX dieses Protokolls und Artikel VI des Abkommens erfolgen diese Notifikationen nach dem Protokoll über Informationsaustausch, dem Protokoll über Reduzierung und dem Protokoll über Umklassifizierung von Luftfahrzeugen mindestens 96 Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft des Inspektionsteams am bezeichneten Ein-/Austrittspunkt des Gebiets der inspizierten Partei; sie enthalten folgende Angaben:

- a. Zu benutzender Ein-/Austrittspunkt;



b. Voraussichtliche Ankunftszeit am Ein-/Austrittspunkt;

c. Transportmittel zum Ein-/Austrittspunkt;

d. Für jede Inspektion den Bezug zur Notifikation gemäß Abschnitt VIII und IX dieses Protokolls;

e. Die vollständigen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort und Nummer des Passes der Inspektoren und technischen Helfer.

4. Die gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Abschnitts notifizierte Partei bestätigt den Empfang der Notifikation innerhalb von drei (3) Stunden. Dem Inspektionsteam ist es erlaubt, am Ein-/Austrittspunkt zum voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt gemäß Absatz 2.b. bzw. 3.b. dieses Abschnitts einzutreffen.

5. Eine inspizierte Partei, die eine Notifikation der Inspektionsabsicht erhält, sendet unmittelbar nach ihrem Eingang Kopien der Notifikation an die anderen Parteien außer der inspizierenden und den Persönlichen Vertreter.

6. Erfolgt die Anreise des Inspektionsteams zum Ein-/Austrittspunkt nicht mit einer zivilen Fluglinie, legt die inspizierende Partei mindestens 10 Stunden vor Einflug in den Luftraum der inspizierten Partei diesen einen Flugplan vor, der den Bestimmungen der ICAO für zivile Flugzeuge entspricht. Die inspizierende Partei setzt an der im Flugplan für Bemerkungen vorgesehenen Stelle die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer sowie die Bemerkung ein: "Inspektionsflugzeug nach dem Friedensabkommen von Dayton; vorrangige Bearbeitung

der Genehmigung erforderlich." (Dayton Peace Agreement inspection aircraft. Priority clearance processing required.)

7. Innerhalb von drei Stunden nach Eingang des gemäß Absatz 6 dieses Abschnitts ausgefertigten Flugplans stellt die inspizierte Partei sicher, daß der Flugplan genehmigt wird und die inspizierende Partei damit zum voraussichtlichen Zeitpunkt am Ein-/Austrittspunkt eintrifft.

## ABSCHNITT V. VERFAHREN BEI ANKUNFT AM EIN-/AUSTRITTPUNKT

1. Das Begleiteteam trifft das Inspektionsteam und die technischen Helfer bei ihrer Ankunft am Ein-/Austrittspunkt.

2. Die Zeitpunkte der Ankunft und Rückkehr zum Ein-/Austrittspunkt werden zwischen Inspektionsteam und Begleiteteam vereinbart und von beiden notiert.

3. Die inspizierte Partei stellt sicher, daß das Gepäck, Gerät und Material des Inspektionsteams von sämtlichen Zollkontrollen befreit und ohne Verzögerungen am Ein-/Austrittspunkt abgefertigt wird.

4. Gerät und Material, das die inspizierende Partei für eine Inspektion verwendet, wird jedesmal, wenn es auf das Gebiet der inspizierten Partei gebracht wird, überprüft, und zwar durch das Begleiteteam im Beisein von Mitgliedern des Inspektionsteams.

5. Stellt das Begleiteteam bei einer Überprüfung fest, daß Bestandteile des von den Inspektoren mitgebrachten Geräts oder Materials zu Funktionen geeignet sind, die mit den Inspektionsforderungen dieses Protokolls nicht vereinbar sind oder die in diesem Protokoll enthaltenen Forderungen nicht erfüllen, ist das Begleiteteam berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung dieses Artikels zu verweigern und ihn am Ein-/Austrittspunkt sicherzustellen. Die inspizierende Partei entfernt das sichergestellte Gerät oder Material zum nach ihrem Ermessen frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bei Beendigung der Inspektion, vom Gebiet der inspizierten Partei.

6. Während der gesamten Zeit, in der sich das Inspektionsteam und die technischen Helfer auf dem Gebiet der Partei aufhalten, auf dem die Inspektionsstätte liegt, ist die inspizierte Partei zuständig für die Bereitstellung von Verpflegung, Unterkunft, Arbeitsraum, Transport und, falls erforderlich, medizinischer Hilfe und Unterstützung in anderen Notlagen.

7. Die inspizierte Partei sorgt für Unterbringung, Sicherung, Wartung und Betriebsstoff für die Transportmittel der inspizierenden Partei am Ein-/Austrittspunkt.

8. Die Absätze 6 und 7 dieses Abschnitts enthalten keine Verpflichtung zur Kostenübernahme. Vereinbarungen dazu werden von den Parteien in der Subregionalen Beratungskommission getroffen.

## ABSCHNITT VI. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON INSPEKTIONEN

1. Ein Inspektionsteam kann aus bis zu neun Inspektoren bestehen und sich in bis zu drei Teilteams teilen.

2. Inspektoren, technische Helfer, Angehörige des Begleitteams und Assistenten tragen eindeutige Kennzeichnungen ihrer Funktion. Sie sind unbewaffnet.

3. Die Anzahl der technischen Helfer beträgt maximal 10.

4. Ein Inspektor nimmt seine Funktionen mit Erreichen des Ein-/Austrittspunktes auf. Seine Funktion endet nach Verlassen des Gebietes der inspizierten Partei am Ein-/Austrittspunkt.

5. Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten achten Inspektoren und technische Helfer die Gesetze und Regelungen der inspizierten Partei und mischen sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieser Partei ein. Darüber hinaus achten Inspektoren und Helfer die in einer Inspektionsstätte geltenden Regelungen, einschließlich Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie administrative Bestimmungen. Stellt die inspizierte Partei fest, daß ein Inspektor oder technischer Helfer gegen Gesetze und Regelungen oder gegen in diesem Protokoll ausgeführte Bedingungen für Inspektionstätigkeiten verstoßen hat, teilt sie dies der inspizierenden Partei mit. Diese streicht auf Ersuchen der inspizierten Partei den Namen dieser Person sofort von der Liste der Inspektoren bzw. technischen Helfer. Hält sich diese Person auf dem Gebiet der inspizierten Partei auf, entfernt die inspizierende Partei diese unverzüglich aus diesem Gebiet.

6. Die inspizierte Partei ist verantwortlich für die Sicherheit von Inspektionsteam, Helfern und Assistenten, und zwar für die Zeit von ihrem Eintreffen am Ein-/Austrittspunkt bis zum Verlassen des Gebietes dieser Partei am Ein-/ Austrittspunkt.

7. Das Begleiteteam unterstützt das Inspektionsteam bei der Durchführung seiner Funktionen und begleitet das Inspektionsteam vom Betreten bis zum Verlassen des Gebietes der inspizierten Partei.

8. Ohne ausdrückliche Zustimmung von inspizierender und inspizierter Partei werden während der Inspektionen keinerlei Informationen veröffentlicht.

9. Während ihrer Anwesenheit auf dem Gebiet der inspizierten Partei sind die Inspektoren berechtigt, jederzeit mit Vertretern ihrer Regierung Verbindung aufzunehmen. Die Kommunikationsmittel werden von der inspizierten Partei bereitgestellt. Die inspizierte Partei stellt Kommunikationsmittel für die Verbindung zwischen den Teilteams eines Inspektionsteams.

10. Die inspizierte Partei transportiert das Inspektionsteam zu, von und zwischen den Inspektionsstätten mit Transportmitteln und über Routen, die die inspizierte Partei wählt. Die inspizierende Partei kann um Abweichung von der gewählten Route ersuchen. Falls möglich gibt die inspizierte Partei diesem Ersuchen statt. Bei beiderseitiger Zustimmung ist es der inspizierenden Partei gestattet, eigene Land- oder Luftfahrzeuge zu benutzen.

11. In einem Notfall, der die Fahrt von Inspektoren von einer Inspektionsstätte zu einem Ein-/Austrittspunkt auf dem Gebiet der inspizierten Partei erforderlich macht, notifiziert das Inspektionsteam dies dem Begleiteteam, das eine solche Fahrt unverzüglich arrangiert und, falls erforderlich, geeignete Transportmittel zur Verfügung stellt.

12. Die inspizierte Partei stellt dem Inspektionsteam in der Inspektionsstätte vorübergehend Raum für die Lagerung von Gerät und Material, zum Schreiben von Berichten sowie für den Aufenthalt in Arbeitspausen und zur Einnahme von Mahlzeiten zur Verfügung.

13. Dem Inspektionsteam ist es gestattet, für die Inspektion benötigte Dokumente, insbesondere eigene Landkarten und Aufstellungen, mitzubringen. Inspektoren ist es gestattet, tragbare Nachtsehgeräte, Ferngläser, Video- und Stehbildkameras, Diktiergeräte, Maßbänder, Handleuchten, Magnetkompass und Laptops mitzubringen und zu benutzen. Den Inspektoren ist es gestattet, vorbehaltlich der Zustimmung der inspizierten Partei weitere Geräte zu benutzen. Während der Dauer der Inspektion ist das Begleiteteam berechtigt, das von den Inspektoren mitgebrachte Gerät zu beobachten, nicht aber seine

Benutzung zu stören, sofern diese vom Begleiteteam gemäß Abschnitt V dieses Protokolls genehmigt wurde.

14. Im Fall von Inspektionen gemäß Abschnitt VII dieses Protokolls legt das Inspektionsteam bei jeder Benennung einer Inspektionsstätte fest, ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt wird. Sofern nicht anders vereinbart, stellt und bedient die inspizierte Partei geeignete Geländefahrzeuge in der Inspektionsstätte.

15. Vorbehaltlich geltender Sicherheitsbestimmungen und Überflugregelungen der inspizierten Partei und vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 16 bis 18 dieses Abschnitts ist das Inspektionsteam berechtigt, die Inspektionsstätte in einem von der inspizierten Partei bereitgestellten und bedienten Hubschrauber zu überfliegen.

16. Die inspizierte Partei ist nicht verpflichtet, einen Hubschrauber in Inspektionsstätten bereitzustellen, deren Fläche weniger als 20 km<sup>2</sup> beträgt.

17. Die inspizierte Partei ist berechtigt, das Überfliegen sensibler Punkte im Hubschrauber zu verzögern, zu beschränken oder zu verweigern. Das Vorhandensein sensibler Punkte verhindert jedoch nicht das Überfliegen der restlichen Gebiete der Inspektionsstätte mit dem Hubschrauber. Das Photographieren von oder über sensiblen Punkten während der Überflüge ist nur mit Zustimmung des Begleitetams gestattet.

18. Sofern zwischen Inspektionsteam und Begleiteteam nicht anders vereinbart, beträgt die maximale kumulative Dauer derartiger Überflüge eine Stunde.

19. In Ausübung ihrer Funktionen vermeiden Inspektoren direkte Störungen des laufenden Betriebs an der Inspektionsstätte sowie unnötige Behinderungen oder Verzögerungen an der Inspektionsstätte oder Maßnahmen, die die Sicherheit beeinträchtigen.

20. Unter Berücksichtigung der gemäß den Absätzen 23, 24 und 25 dieses Abschnitts geltenden Ausnahmen wird den Inspektoren bei einer Inspektion eines Inspektionsobjektes oder innerhalb einer nicht gemeldeten

Inspektionsstätte Zugang, Betreten und ungehindertes Inspizieren gestattet, und zwar

a. im Fall einer nicht gemeldeten Inspektionsstätte im gesamten nicht gemeldeten Gebiet;

b. im Fall eines Inspektionsobjektes im gesamten Gebiet der gemeldeten Inspektionsstätte, ausgenommen der im Plan der Inspektionsstätte ausdrücklich als zu einem anderen Inspektionsobjekt gehörend kenntlich gemachten Gebiete, das das Inspektionsteam für eine Inspektion nicht benannt hat.

21. Bei Inspektionen sind die Inspektoren berechtigt, in einen Luftfahrzeugschutzbau Einblick zu nehmen, um sich zu gewissern, ob sich darin durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzte Waffen befinden. Ist das der Fall, so sind sie berechtigt, Anzahl und Art sowie Modell oder Version der Waffen festzustellen.

22. Bei Inspektionen sind die Inspektoren zum Zugang zu durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen nur insoweit berechtigt, als es erforderlich ist, ihre Anzahl und Art sowie Modell oder Version festzustellen.

23. Die inspizierte Partei ist berechtigt, einzelne sensitive Teile von Gerät abzudecken.

24. Das Begleitteam ist berechtigt, den Zugang zu sensitiven Punkten zu verwehren, deren Anzahl und Umfang auf das Nötigste zu begrenzen ist. Der Leiter des Begleitteams unternimmt alle erforderlichen Schritte, um das Inspektionsteam zu überzeugen, daß sich an dem sensitiven Punkt keine durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen befinden.

25. Wird bei einer Inspektion in einer Inspektionsstätte ein gepanzertes Fahrzeug entdeckt, das das Begleitteam zu einem MTW- oder SPz-ähnlichen Fahrzeug erklärt, dann ist das Inspektionsteam berechtigt, festzustellen, daß das Fahrzeug tatsächlich nicht für den Transport einer Panzergrenadiergruppe geeignet ist. Inspektoren sind berechtigt, Türen und/oder Luken öffnen zu lassen, so daß das Fahrzeuginnere von außen einer Sichtprüfung unterzogen werden kann. Sensitive Teile im oder am Fahrzeug dürfen abgedeckt werden.

26. Inspektoren sind berechtigt, das Vorhandensein von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen durch Photographien, einschließlich Videoaufnahmen, zu belegen. Die Verwendung von Stehbildkameras ist beschränkt auf Kameras mit einer Brennweite von 35 mm und auf Sofortbildkameras. Das Inspektionsteam teilt dem Begleitteam im Voraus mit, ob es plant zu photographieren. Das Begleitteam kooperiert beim Photographieren mit dem Inspektionsteam. Das Photographieren von oder in sensitiven Punkten ist nur mit Zustimmung des Begleitteams gestattet.

27. Die Parteien bemühen sich, während einer Inspektion auftretende Widersprüche bezüglich Sachinformationen zu klären. Wenn Inspektoren das Begleiteteam um derartige Klärung ersuchen, reagiert das Begleiteteam unverzüglich. Entscheiden Inspektoren, einen ungeklärten Widerspruch mit Photographien zu dokumentieren, kooperiert das Begleiteteam vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 26 dieses Abschnitts beim Photographieren mit dem Inspektionsteam, wobei Sofortbildkameras verwendet werden. Läßt sich ein Widerspruch während der Inspektion nicht klären, wird das Problem mit den zugehörigen Klärungen und etwaigen einschlägigen Photographien in den Inspektionsbericht aufgenommen.

28. Eine Inspektion gilt als beendet, wenn der Inspektionsbericht abgezeichnet und gegengezeichnet ist.

29. Spätestens zum Abschluß einer Inspektion teilt das Inspektionsteam dem Begleiteteam mit, ob eine weitere Inspektion geplant ist. Ist das der Fall, so benennt das Inspektionsteam zu diesem Zeitpunkt die nächste Inspektionsstätte. Die inspizierte Partei stellt dann sicher, daß das Inspektionsteam so bald wie möglich nach Abschluß der vorangegangenen Inspektion an der nächsten Inspektionsstätte eintrifft. Plant das Inspektionsteam keine weitere Inspektion, wird es so bald wie möglich zum entsprechenden Ein-/Austrittspunkt gebracht.

30. Ein Inspektionsteam ist zu weiteren Inspektionen innerhalb der in Abschnitt II dieses Protokolls angeführten Quoten berechtigt.

31. Inspektoren sind berechtigt, die Seriennummer der Hauptbaugruppen von Waffen aufzuzeichnen, die, wie im Protokoll über Reduzierung festgelegt, durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzt sind. Die inspizierte Partei stellt sicher, daß die Seriennummern lesbar sind.

## ABSCHNITT VII. INSPEKTIONEN GEMELDETER UND NICHT GEMELDETER INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Inspektionen von gemeldeten Inspektionsstätten gemäß diesem Protokoll werden nicht verweigert. Sie können lediglich in Fällen von höherer Gewalt verzögert werden.

2. Jede Partei ist berechtigt, gemäß diesem Protokoll Inspektionen in nicht gemeldeten Inspektionsstätten durchzuführen. Die inspizierte Partei ist berechtigt, Inspektionen in nicht gemeldeten Inspektionsstätten zu verweigern.

3. Ein Inspektionsteam begibt sich auf dem Gebiet der inspizierten Partei von einem Ein-/Austrittspunkt zu der ersten Stätte, an der eine Inspektion gemäß diesem Abschnitt geplant ist.

4. Das Inspektionsteam benennt die erste zu inspizierende Stätte frühestens eine (1) Stunde und spätestens sechzehn (16) Stunden nach dem Zusammentreffen mit dem Begleiteteam am Ein-/Austrittspunkt. Wird eine nicht gemeldete Inspektionsstätte benannt,

so legt das Inspektionsteam als Teil seines Inspektionsersuchens dem Begleitem eine geographische Beschreibung vor, aus der die äußeren Grenzen der Inspektionsstätte hervorgehen.

5. Die inspizierte Partei teilt dem Inspektionsteam innerhalb von zwei (2) Stunden nach Benennung der nicht gemeldeten Inspektionsstätte mit, ob dem Inspektionsersuchen stattgegeben wurde.

6. Wird der Zugang zu einer nicht gemeldeten Stätte verwehrt,

a. legt die inspizierte Partei eine glaubhafte Versicherung vor, daß in der nicht gemeldeten Inspektionsstätte keine durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen vorhanden sind. Sind derartige Waffen vorhanden und Organisationen unterstellt, die für Aufgaben der inneren Sicherheit im Frieden im Geltungsbereich des Abkommens konzipiert und strukturiert sind, gestattet die inspizierte Partei die optische Bestätigung des Vorhandenseins, sofern dies nicht durch höhere Gewalt verhindert wird. In einem solchen Fall ist die optische Bestätigung zu gestatten, sobald sie durchführbar ist;

b. wird die Inspektion nicht auf die Quote angerechnet, und die Zeit zwischen der Benennung der nicht gemeldeten Inspektionsstätte und der anschließenden Weigerung zählt nicht als Inspektionszeit. Das Inspektionsteam ist berechtigt, eine andere nicht gemeldete oder gemeldete Inspektionsstätte zu benennen oder die Inspektion als beendet zu erklären.

7. Die inspizierte Partei ist berechtigt, nach der Benennung einer Inspektionsstätte bis zu sechs (6) Stunden für die Vorbereitung der Stätte für die Ankunft des Inspektionsteams aufzuwenden.

8. Die inspizierte Partei stellt sicher, daß das Inspektionsteam mit dem schnellsten verfügbaren Transportmittel zur Inspektionsstätte anreist und dort so bald wie möglich, jedoch nicht später als neun (9) Stunden nach Benennung der zu inspizierenden Stätte eintrifft, sofern zwischen Inspektionsteam und Begleitem keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Liegt die Inspektionsstätte in gebirgigem oder schwer zugänglichem Gelände, wird das Inspektionsteam innerhalb von fünfzehn (15) Stunden nach Zustimmung zu der Inspektion zu der Inspektionsstätte gebracht. Anreisezeiten über neun (9) Stunden werden nicht als Inspektionszeit angerechnet.

9. Bei Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten wird das Inspektionsteam unmittelbar nach seinem Eintreffen zu einer Einweisungseinrichtung gebracht, wo es einen Plan der gemeldeten Inspektionsstätte erhält. Dieser Plan enthält die folgenden genauen Angaben:

a. Die geographischen Koordinaten eines Punktes innerhalb der gemeldeten Inspektionsstätte auf 10 Bogensekunden genau, unter Anzeige dieses Punktes und der wahren Nordrichtung;

b. Der in diesem Plan verwendete Maßstab;

c. Der Verlauf künstlich geschaffener oder natürlicher Grenzen;



d. Wesentliche Gebäude und Straßen innerhalb dieser Grenzen;

e. Ggf. zugehörige Gebiete;

f. Der genaue Verlauf der Grenzen von Gebieten, die ausschließlich zu den einzelnen Inspektionsobjekten gehören, mit Angabe der Registriernummer der Truppenteile oder Einheiten in jedem einzelnen Inspektionsobjekt, zu dem diese Gebiete gehören. Dies schließt auch räumlich getrennte Gebiete ein, in denen zu den einzelnen Inspektionsobjekten gehörende Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber oder umklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge auf Dauer unterstellt sind;

g. Die Zugänge zu der gemeldeten Inspektionsstätte;

h. Die Lage eines dem Inspektionsteam gemäß Abschnitt VI, Absatz 12 dieses Protokolls vorübergehend zur Verfügung gestellten Raums;

i. Die Angabe, ob die Fläche der Inspektionsstätte einschließlich zugehöriger Gebiete größer oder kleiner ist als 20 km<sup>2</sup>.

10. Innerhalb einer Stunde nach Empfang des Plans benennt das Inspektionsteam das zu inspizierende Inspektionsobjekt. Daraufhin erhält das Inspektionsteam eine Vor-Inspektionseinweisung, die nicht länger als eine Stunde dauert und folgende Punkte enthält:

a. In der gemeldeten Inspektionsstätte geltende Sicherheits- und Verwaltungsbestimmungen;

b. Modalitäten für Transport und Kommunikation der Inspektoren in der gemeldeten Inspektionsstätte;

c. Bestände, Lage und Unterstellungsverhältnis von Einheiten, Truppenteilen und Lagerstätten in der gemeldeten Inspektionsstätte, einschließlich Personal, Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber und umklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, auch solche, die zu räumlich getrennt stationierten unterstellten Elementen gehören.

11. Zu der Vor-Inspektionseinweisung gehört auch eine Erklärung etwaiger Differenzen zwischen der Anzahl der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen an der Inspektionsstätte und der korrespondierenden Angabe in der letzten Notifikation gemäß dem Protokoll über Informationsaustausch und Notifikationen unter Beachtung der folgenden Bestimmungen.

a. Liegt die Zahl derartiger Waffen an der gemeldeten Inspektionsstätte unter der Angabe in der letzten Notifikation, umfaßt diese Erklärung die Angabe, wo diese Waffen vorübergehend untergebracht sind.

b. Liegt die Zahl derartiger Waffen an der gemeldeten Inspektionsstätte über der Angabe in der letzten Notifikation, umfaßt die Erklärung spezifische Angaben zu

Ursprungsort und Zeitpunkt des Abtransports vom Ursprungsort sowie Zeitpunkt des Eintreffens und voraussichtlicher Dauer des Verbleibs dieser zusätzlichen Waffen an der gemeldeten Inspektionsstätte.

12. Bei Inspektionen an nicht gemeldeten Inspektionsstätten erhält das Inspektionsteam bei seinem Eintreffen in der Inspektionsstätte eine Einweisung, falls die inspizierte Partei dies wünscht. Diese Einweisung sollte nicht mehr als eine Stunde dauern, und es sollten auch Sicherheitsbestimmungen und administrative Angelegenheiten behandelt werden.

## ABSCHNITT VIII. INSPEKTION DER REDUZIERUNG

1. Der Reduzierungsprozeß gemäß dem Protokoll über Reduzierung wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts inspiziert. Keine Partei ist berechtigt, einer anderen Partei dieses Recht zu verweigern. Jede Partei ist berechtigt, an derartigen Inspektionen teilzunehmen. Diese Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II dieses Protokolls festgelegten Quoten angerechnet.

2. Die Zahl der Inspektionen nach diesem Abschnitt ist auf zwei je Berichtszeitraum begrenzt. Bei der einen Inspektion werden die durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen inspiziert, die innerhalb des Berichtszeitraums zu reduzieren sind; diese Inspektion erfolgt vor Beginn der Reduzierung. Bei der anderen Inspektion werden die durch das Abkommen begrenzten Waffen während oder nach der Reduzierung inspiziert. Die Inspektionsteams, die diese Inspektionen durchführen, können aus Vertretern mehrerer Parteien zusammengestellt werden. Die inspizierte Partei ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Team in einer Inspektionsstätte zu dulden.

3. Die inspizierte Partei ist berechtigt, den Reduzierungsprozeß nur vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel V des Abkommens und im Protokoll über die Reduzierung zu organisieren und zu implementieren. Inspektionen des Reduzierungsprozesses werden in einer Weise durchgeführt, daß laufende Maßnahmen in der Reduzierungsstätte nicht gestört werden und die Implementierung des Reduzierungsprozesses nicht unnötig behindert, verzögert oder kompliziert wird.

4. Jede Partei, die eine Reduzierung der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen plant, notifiziert den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter, welche durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen während eines Berichtszeitraums in den einzelnen Reduzierungsstätten zu reduzieren sind. Ein Berichtszeitraum umfaßt höchstens 90 und mindestens 30 Tage. Die Bestimmung gilt immer dann, wenn in einer Reduzierungsstätte eine Reduzierung durchgeführt wird, gleichgültig, ob der Reduzierungsprozeß kontinuierlich oder mit Unterbrechungen ausgeführt wird.

5. Mindestens 21 Tage vor Beginn der Reduzierung in einem Berichtszeitraum legt die Partei, die die Reduzierung beabsichtigt, den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter die Notifikation des Berichtszeitraums vor. In dieser Notifikation ist neben der/n Reduzierungsstätte(n) mit Angabe der geographischen Koordinaten das Datum des voraussichtlichen Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Reduzierung der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen angegeben, die zur Reduzierung

im Berichtszeitraum festgelegt wurden. Darüber hinaus enthält die Notifikation folgende Angaben:

- a. Geschätzte Zahl und Art der zu reduzierenden Waffen;
- b. Inspektionsobjekt, aus dem die zu reduzierenden Waffen abgezogen wurden;
- c. Das gemäß den Abschnitten III bis XII des Protokolls über Reduzierung für die einzelnen Waffenarten anzuwendende Reduzierungsverfahren;
- d. Der Ein-/Austrittspunkt, den das Inspektionsteam für die Inspektion der für den Berichtszeitraum notifizierten Reduzierung zu benutzen hat;
- e. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit), zu dem das Inspektionsteam am Ein-/Austrittspunkt eintreffen muß, um die Waffen vor Beginn der Reduzierung zu inspizieren.

6. Vorbehaltlich der in Absatz 11 dieses Abschnitts festgelegten Ausnahmen ist ein Inspektionsteam berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Berichtszeitraums einschließlich drei Tage nach dem Ende eines notifizierten Berichtszeitraums an der Reduzierungsstätte einzutreffen oder diese zu verlassen. Während der Dauer des Aufenthaltes in der Reduzierungsstätte ist das Inspektionsteam berechtigt, alle gemäß dem Protokoll über Reduzierung durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen zu beobachten.

7. Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Inspektionsteam berechtigt, vor der Reduzierung ungehindert die Seriennummern der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten und zu reduzierenden Waffen aufzuzeichnen oder an diesen Waffen Markierungen anzubringen und diese Seriennummern oder Markierungen nach Abschluß der Reduzierungen erneut aufzuzeichnen. Teile und Komponenten der durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten und gemäß Abschnitt II des Protokolls über Reduzierung reduzierten Waffen stehen für mindestens drei Tage nach Ablauf des notifizierten Berichtszeitraums zur Inspektion zur Verfügung.

8. Die Partei, die durch das Abkommen begrenzte Waffen reduziert, erstellt an jeder Reduzierungsstätte ein Register, in das die Seriennummer jeder reduzierten Waffe sowie das Datum des Beginns und des Abschlusses der Reduzierung eingetragen wird. Dieses Register enthält auch die Gesamtdaten für den jeweiligen Berichtszeitraum und steht dem Inspektionsteam für die Dauer der Inspektion zur Einsichtnahme zur Verfügung.

9. Zum Abschluß jeder Inspektion der Reduzierung erstellt das Inspektionsteam einen standardisierten Bericht, der vom Leiter des Inspektionsteams und einem Vertreter der inspizierten Partei abgezeichnet wird.

10. Nach Abschluß einer Inspektion in einer Reduzierungsstätte ist das Inspektionsteam berechtigt, das Gebiet der inspizierten Partei zu verlassen oder eine weitere Inspektion an einer anderen Reduzierungsstätte durchzuführen, sofern die entsprechende Notifikation gemäß Abschnitt IV, Absatz 3 dieses Protokolls vorliegt. Das Inspektionsteam teilt dem Begleitteam mindestens 24 Stunden im Voraus seine beabsichtigte Abreise von der

Reduzierungsstätte und ggf. seine Absicht mit, eine andere Reduzierungsstätte aufzusuchen.

11. Jede Partei ist verpflichtet, bis zu 10 Inspektionen pro Jahr zu dulden, durch die der Abschluß der Konversion von durch das Abkommen zahlenmäßig begrenzten Waffen in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke gemäß Abschnitt VIII des Protokolls über Reduzierung validiert wird. Für diese Inspektionen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Notifikation gemäß Absatz 5, Unterabsatz e. dieses Abschnitts enthält lediglich den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit), zu dem ein Inspektionsteam am Ein-/Austrittspunkt eintreffen muß, um das Gerät nach , Abschluß der Konversion in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke zu inspizieren;

b. Das Inspektionsteam ist berechtigt, nur innerhalb der drei Tage nach dem notifizierten Datum der Beendigung der Konversion zu der Reduzierungsstätte anzureisen oder sie zu verlassen.

12. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abschluß der Reduzierung in einem Berichtszeitraum notifiziert die für die Reduzierung verantwortliche Partei den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter den Abschluß der Reduzierungsmaßnahmen für diesen Zeitraum. In dieser Notifikation sind Anzahl und Art der reduzierten Waffen, die beteiligte(n) Reduzierungsstätte(n), die angewandten . Reduzierungsverfahren und die tatsächlichen Daten des Beginns und des Abschlusses der Reduzierung für den betreffenden Berichtszeitraum angegeben.

## ABSCHNITT IX. INSPEKTION DER ZERTIFIZIERUNG

1. Jede Partei ist berechtigt, die Zertifizierung von umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts und dem Protokoll über Luftfahrzeug-Umklassifizierung zu inspizieren. Keine Partei ist berechtigt, einer anderen Partei dieses Recht zu verweigern. Derartige Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II dieses Protokolls festgelegten Quoten angerechnet. Die Inspektionsteams für diese Inspektionen können aus Vertretern verschiedener Parteien zusammengestellt werden. Die inspizierte Partei ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam in einer Zertifizierungsstätte zu dulden.

2. Bei der Durchführung einer Inspektion gemäß diesem Abschnitt ist ein Inspektionsteam berechtigt, sich bis zu zwei Tage in einer Zertifizierungsstätte aufzuhalten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3. Die zertifizierende Partei notifiziert den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter mindestens 15 Tage vor der Zertifizierung von umklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen:

a. Unter Angabe der geographischen Koordinaten die Stätte, an der die Zertifizierung erfolgt;

b. Das geplante Datum der Zertifizierung;

- c. Geschätzte Anzahl und Art sowie Modell oder Version der zu zertifizierenden Flugzeuge;
- d. Die Seriennummern der Flugzeuge;
- e. Den Ort oder Truppenteil, dem die Flugzeuge vorher unterstellt waren;
- f. Den Ort oder Truppenteil, dem die Flugzeuge nach der Zertifizierung unterstellt werden;
- g. Den Ein-/Austrittspunkt, den das Inspektionsteam zu benutzen hat; und
- h. Den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit), zu dem das Inspektionsteam am Ein-/Austrittspunkt eintreffen muß, um die Zertifizierung zu inspizieren.

4. Inspektoren sind berechtigt, das Cockpit und das Innere der Flugzeuge zu betreten und einer Sichtprüfung, einschließlich der Kontrolle der Seriennummern, zu unterziehen, ohne daß die zertifizierende Partei dieses Recht verweigern kann.

5. Auf Ersuchen des Inspektionsteams und ohne das Recht zur Verweigerung entfernt das Begleitem Zugangsplatten von den Stellen, an denen Komponenten und Verkabelungen nach den Bestimmungen des Protokolls über Umklassifizierung ausgebaut wurden.

6. Zum Abschluß jeder Inspektion einer Zertifizierung erstellt das Inspektionsteam einen Inspektionsbericht gemäß den Bestimmungen in Abschnitt X dieses Protokolls.

7. Nach Abschluß einer Inspektion in einer Zertifizierungsstätte ist das Inspektionsteam berechtigt, das Gebiet der inspizierten Partei zu verlassen oder eine weitere Inspektion an einer anderen Zertifizierungsstätte oder einer Reduzierungsstätte durchzuführen, sofern die entsprechende Notifikation gemäß Abschnitt IV, Absatz 3 dieses Protokolls vorliegt. Das Inspektionsteam teilt dem Begleitem mindestens 24 Stunden im Voraus seine beabsichtigte Abreise von der Reduzierungsstätte und ggf. seine Absicht mit, eine andere Zertifizierungsstätte oder eine Reduzierungsstätte aufzusuchen.

8. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abschluß der Zertifizierung notifiziert die für die Zertifizierung verantwortliche Partei den anderen Parteien und dem Persönlichen Vertreter den Abschluß der Zertifizierung. In dieser Notifikation sind Anzahl und Art sowie Modell oder Version und Seriennummern der zertifizierten Flugzeuge, die beteiligte Zertifizierungsstätte, die tatsächlichen Daten des Beginns und des Abschlusses der Zertifizierung sowie die Orte oder Truppenteile, denen die umklassifizierten Flugzeuge unterstellt werden, angegeben.

## ABSCHNITT X. INSPEKTIONSBERICHTE

1. Zum Abschluß einer gemäß Abschnitt VII, VIII bzw. IX dieses Protokolls oder Artikel VI des Abkommens durchgeführten Inspektion und vor Verlassen der Inspektionsstätte
- a. legt das Inspektionsteam dem Begleitem einen schriftlichen Bericht vor;
- und

b. ist das Begleitem berechtigt, seine Bemerkungen schriftlich in den Inspektionsbericht einzufügen. Es unterzeichnet den Bericht innerhalb einer (1) Stunde nach Vorlage, sofern zwischen Inspektions- und Begleitem keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Der Bericht wird vom Leiter des Inspektionsteams abgezeichnet und sein Empfang vom Leiter des Begleitem schriftlich bestätigt.

3. Der Bericht wird sachlich und in einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden standardisierten Form abgefaßt.

4. Berichte über Inspektionen nach Abschnitt VII dieses Protokolls enthalten folgende Angaben:

a. Inspektionsstätte;

b. Datum und Uhrzeit der Ankunft des Inspektionsteams an der Inspektionsstätte;

c. Datum und Uhrzeit der Abreise des Inspektionsteams von der Inspektionsstätte;

d. Personalstärke, Anzahl und Art sowie Modell oder Version von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die während der Inspektion beobachtet wurden, ggf. mit Angabe des Truppenteils oder der Einheit, zu dem bzw. zu der sie gehören.

5. Berichte über Inspektionen nach Abschnitt VIII oder IX dieses Protokolls bzw. Artikel VI des Abkommens enthalten folgende Angaben:

a. Die Reduzierungs-, Export- oder Zertifizierungsstätte, an der die Reduzierung, der Export bzw. die Zertifizierung erfolgt sind;

b. Datum der Tage, an denen sich das Inspektionsteam in der Stätte aufgehalten hat;

c. Anzahl und Art sowie Modell oder Version der durch das Abkommen begrenzten Waffen, deren Reduzierung, Export oder Zertifizierung beobachtet wurden;

d. Eine Liste der während der Inspektion aufgezeichneten Seriennummern;

e. Im Fall von Reduzierungen die besonderen Reduzierungsmaßnahmen, die angewandt oder beobachtet wurden, und

f. Im Fall von Reduzierungen die genauen Daten von Beginn und/oder Abschluß der Reduzierungsmaßnahmen.

6. Inspizierende und inspizierte Partei behalten je eine Kopie des Berichtes. Die inspizierende Partei legt dem Persönlichen Vertreter eine Kopie des Berichtes vor.

## ABSCHNITT XI. VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

1. Um ihre Funktionen wirksam erfüllen zu können, zum Zwecke der Implementierung des Abkommens, nicht zum persönlichen Nutzen, werden Inspektoren und technischen Helfern die gleichen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, die diplomatische Vertreter nach Artikel 29; Artikel 30, Absatz 2; Artikel 31, Absatz 1, 2 und 3; und Artikel 34 und 35 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genießen.
2. Darüber hinaus werden den Inspektoren und technischen Helfern die gleichen Vorrechte eingeräumt, die diplomatische Vertreter nach Artikel 36, Absatz 1, Unterabsatz (b), des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genießen. Es ist ihnen nicht gestattet, Artikel auf das Gebiet der inspizierten Partei zu bringen, deren Ein- oder Ausfuhr nach den Gesetzen dieser Partei verboten ist oder Quarantänebestimmungen unterliegt.
3. Transportmittel des Inspektionsteams gelten als unantastbar, sofern das Abkommen keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
4. Die inspizierende Partei kann die Immunität seiner Inspektoren oder technischen Helfern von der Gerichtsbarkeit dann aufheben, wenn sie der Auffassung ist, daß sie den Rechtsweg behindert und daß sie ohne Beeinträchtigung der Implementierung der Bestimmungen des Abkommens aufgehoben werden kann. Die Aufhebung der Immunität muß ausdrücklich festgestellt werden.
5. Vorrechte und Immunitäten nach diesem Abschnitt werden Inspektoren und technischen Helfern eingeräumt,
  - a. während des Transits durch das Gebiet einer Partei zur Durchführung einer Inspektion auf dem Gebiet einer anderen Partei;
  - b. für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Gebiet der inspizierten Partei;  
und
  - c. für die Zeit danach für Handlungen in Zusammenhang mit ihren früheren offiziellen Funktionen als Inspektor oder technischen Helfer.
6. Falls die inspizierte Partei der Auffassung ist, ein Inspektor oder technischer Helfer habe seine Vorrechte und Immunitäten mißbraucht, gelten die Bestimmungen nach Abschnitt VI, Absatz 5 dieses Protokolls. Auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien finden zwischen diesen Parteien Konsultationen statt, um eine Wiederholung eines derartigen Mißbrauchs zu verhindern.

## PROTOKOLL ÜBER DIE SUBREGIONALE BERATUNGSKOMMISSION

1. Zur Unterstützung der Ziele und Durchführung der Bestimmungen des Abkommens über Subregionale Rüstungskontrolle (nachstehend "das Abkommen") setzen die Parteien hiermit eine Subregionale Beratungskommission ein. Der Persönliche Vertreter ist bei den Tagungen der Subregionalen Beratungskommission anwesend.

2. Im Rahmen der Subregionalen Beratungskommission erfüllen die Parteien folgende Aufgaben:

- a. Ansprechen von Fragen, welche die Einhaltung oder mögliche Umgehung der Bestimmungen des Abkommens betreffen;
- b. Suchen nach Lösungen im Falle von Mehrdeutigkeiten oder unterschiedlichen Auslegungen, die im Zuge der Durchführung des Abkommens auftauchen;
- c. Nachdenken über und Vereinbaren von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit des Abkommens;
- d. Aktualisieren der Listen im Protokoll über vorhandene Arten;
- e. Lösen technischer Fragen, um unter den Parteien gemeinsame Praktiken für die Durchführung des Abkommens zu erarbeiten;
- f. Bei Bedarf Überprüfen der Verfahrensregeln, Arbeitsmethoden und Kostenverteilung der Subregionalen Beratungskommission. Der Persönliche Vertreter wirkt bei den Entscheidungen über die Kostenverteilung der Subregionalen Beratungskommission mit;
- g. Planen und Ausarbeiten geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, daß durch Informationsaustausch unter den Parteien oder durch Inspektionen nach dem Abkommen erhaltene Informationen nur für die Zwecke des Abkommens verwendet werden, wobei die besonderen Erfordernisse jeder Partei hinsichtlich des Schutzes der für sie geheimhaltungsbedürftigen Informationen berücksichtigt werden;
- h. Nachdenken über strittige Punkte, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben; und
- i. Einbringen jeder das Abkommen betreffenden Frage als Tagesordnungspunkt und Erörtern dieser Frage vor der Subregionalen Beratungskommission.

3. Die Subregionale Beratungskommission kann Änderungen zum Abkommen vorschlagen, behandeln und beschließen, und zwar einvernehmlich durch die Vertreter der Parteien. Die Subregionale Beratungskommission kann zudem Verbesserungen der Durchführbarkeit und Wirksamkeit des Abkommens in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen vereinbaren.

4. Die Subregionale Beratungskommission hält sich an folgende Verfahren:

- a. Die Subregionale Beratungskommission setzt sich aus jeweils einem hochrangigen Vertreter jeder Partei als Mitglieder zusammen. Alternative Vertreter können bestimmt werden. Berater und Sachverständige können die Arbeit der Subregionalen Beratungskommission in dem von einer Partei für notwendig erachteten Maße unterstützen.



b. Die erste Sitzung der Subregionalen Beratungskommission findet spätestens 4 Monate nach Unterzeichnung des Abkommens statt.

c. Die Subregionale Beratungskommission tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, die in den Jahren 1996 und 1997 mindestens alle drei Monate stattfinden müssen. Zusätzliche Sitzungen werden auf Ersuchen einer Partei oder des Vorsitzenden anberaumt. Letzterer teilt das Ersuchen umgehend allen übrigen Parteien mit. Diese Sitzungen finden spätestens 10 Tage nach Eingang eines solchen Ersuchens beim Vorsitzenden statt.

e. Die Subregionale Beratungskommission tagt in Wien, sofern sie nichts anderes beschließt.

f. Die Amtssprachen der Subregionalen Beratungskommission sind die Sprachen der Parteien.

g. Die Arbeit der Subregionalen Beratungskommission ist vertraulich, sofern sie nichts anderes beschließt.

h. Die gemeinsamen Kosten für die Tätigkeit der Subregionalen Beratungskommission werden nach folgendem Schlüssel auf die Parteien und die OSZE verteilt:

(1) Im Jahre 1996

Bosnien-Herzegowina - 16,67 Prozent  
davon

Föderation Bosnien-Herzegowina - 5,56 Prozent  
Republik Srpska - 5,56 Prozent

Republik Kroatien - 16,67 Prozent  
Bundesrepublik Jugoslawien - 16,67 Prozent  
OSZE - 50 Prozent

(2) Für die Geltungsdauer des Abkommens:

Bosnien-Herzegowina - 30 Prozent  
davon

Föderation Bosnien-Herzegowina - 10 Prozent  
Republik Srpska - 10 Prozent

Republik Kroatien - 30 Prozent  
Bundesrepublik Jugoslawien - 30 Prozent  
OSZE - 10 Prozent

## Vereinbarung zwischen den Parteien des Abkommens über Subregionale Rüstungskontrolle

Während der ersten Phasen der Durchführung des Abkommens gilt folgendes:

1. Die Parteien ersuchen den Persönlichen Vertreter, bis Ende 1996 als Vorsitzender der Subregionalen Beratungskommission zu fungieren.

2. Die Parteien vereinbaren, daß Assistenten, die vom Persönlichen Vertreter aus der von den Parteien genehmigten Liste ausgewählt wurden, die Inspektions- und Begleitteams auf Ersuchen der inspizierenden und der inspizierten Partei in nicht offizieller Funktion bei Inspektionen begleiten dürfen, die bis zum Ende des Reduzierungszeitraums durchgeführt werden. Nach dem Protokoll über Inspektionen gilt folgendes: Die Assistenten sind für die Parteien beratend tätig und genießen für die Durchführung des Abkommens die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie Inspektoren und technische Helfer.

---

Für Bosnien-Herzegowina

---

Für die Republik Kroatien

---

Für die Bundesrepublik  
Jugoslawien

---

Für die Föderation  
Bosnien-Herzegowina

---

Für die Republik Srpska

Florenz, 14. Juni 1996

## **ERKLÄRUNG ZU DEN FREIWILLIGEN BEGRENZUNGEN FÜR MILITÄRPERSONAL**

Der Leiter der Delegation Bosnien-Herzegowinas erklärt im Namen seiner Regierung, daß die freiwilligen Begrenzungen für Militärpersonal zwei Monate nach dem 1. Juli 1996 und danach bei 60 000 Personen liegen.

Geschehen zu Florenz am 14. Juni 1996

## **ERKLÄRUNG ZU DEN FREIWILLIGEN BEGRENZUNGEN FÜR MILITÄRPERSONAL**

Der Leiter der Delegation der Republik Kroatien erklärt im Namen seiner Regierung, daß die freiwilligen Begrenzungen für Militärpersonal zwei Monate nach dem 1. Juli 1996 und danach bei 65 000 Personen liegen.

Geschehen zu Florenz am 14. Juni 1996

## ERKLÄRUNG ZU DEN FREIWILLIGEN BEGRENZUNGEN FÜR MILITÄRPERSONAL

Der Leiter der Delegation der Bundesrepublik Jugoslawien erklärt im Namen seiner Regierung, daß die freiwilligen Begrenzungen für Militärpersonal zwei Monate nach dem 1. Juli 1996 und danach bei 124 339 Personen liegen.

Geschehen zu Florenz am 14. Juni 1996

## ERKLÄRUNG ZU DEN FREIWILLIGEN BEGRENZUNGEN FÜR MILITÄRPERSONAL

Der Leiter der Delegation der Föderation Bosnien-Herzegowina erklärt im Namen seiner Regierung, daß die freiwilligen Begrenzungen für Militärpersonal zwei Monate nach dem 1. Juli 1996 und danach bei 55 000 Personen liegen.

Geschehen zu Florenz am 14. Juni 1996

## ERKLÄRUNG ZU DEN FREIWILLIGEN BEGRENZUNGEN FÜR MILITÄRPERSONAL

Der Leiter der Delegation der Republik Srpska erklärt im Namen seiner Regierung, daß die freiwilligen Begrenzungen für Militärpersonal zwei Monate nach dem 1. Juli 1996 und danach bei 56 000 Personen liegen.

Geschehen zu Florenz am 14. Juni 1996

Florenz, 14. Juni 1996

Anlässlich ihrer Unterzeichnung des Abkommens über Subregionale Rüstungskontrolle als Zeugen begrüßen die Französische Republik, die Italienische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika das Zustandekommen dieses Abkommens, wie es zu Florenz am 14. Juni 1996 unterzeichnet wird und im Allgemeinen Rahmenabkommen über Frieden in Bosnien Herzegowina vorgesehen ist.

Dieses Abkommen ist ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Stabilisierung und die Herstellung vertrauensvoller Beziehungen zwischen Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien sowie in Bosnien-Herzegowina selbst. Nach Jahren des Konflikts in dieser Region ist dieses Abkommen ein klares Zeichen dafür, daß die Parteien zur Zusammenarbeit im Bereich der politisch-militärischen Beziehungen bereit sind.

Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Verpflichtung im Hinblick auf die Einheit und Souveränität Bosnien-Herzegowinas und versichern, daß das Abkommen in keinem Punkt so ausgelegt und verstanden wird, daß die Verfassung und der Status der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republik Srpska als Rechtsträger innerhalb Bosnien-Herzegowinas nach Anhang IV des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina Schaden nehmen.

Für die Französische  
Republik

Für die Bundesrepublik  
Deutschland

Für die Russische  
Föderation

Für die Republik  
Italien

Für das Vereinigte  
Königreich

Für die Vereinigten  
Staaten von Amerika